



Servicehandbuch Teil II

Wichtige Hinweise - Informationen von A bis Z

Einkaufsbedingungen

Technische Richtlinien

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Besondere Teilnahmebedingungen

Ort der Veranstaltung/Messe:

MESSE BREMEN, M3B GmbH

Halle 7, Findorffstr. 101, 28215 Bremen

Veranstalter: Escales GmbH

Auf dem Rapsfeld 31, D-22359 Hamburg

Tel.: (040) 261 00 360, Fax: (040) 261 00 361

info@mobilitaetsmesse.de, www.irma-messe.de

Stand: 05.02.2023,

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten

Escales GmbH
IRMA-Messeleitung
Auf dem Rapsfeld 31
D-22359 Hamburg
Tel.: (040) 261 00 360
Fax: (040) 261 00 361
E-Mail: info@mobilitaetsmesse.de

Ansprechpartner | Contact:

Lutz Liske
Tel.: (0421) 376 49 822
Fax: (0421) 376 49 798
E-Mail: irma@liske-veranstaltungs-gmbh.de



INHALT / Topic

Service-Handbuch Teil II

Inhalt / Topic	Seite / Page	Formular / Form
Ansprechpartner / Contact	3	A 1
Lageplan	4	A 2
Wichtige Hinweise - Informationen von A bis Z	5 - 8	D 1 - D 4
Einkaufsbedingungen für Serviceleistungen	9	E 1
Richtlinien für Aufbauten aus Traversen	10	F 1
Technische Teilnahmebedingungen Messe Bremen	11 - 13	G 1 - G 3
Allgemeine Teilnahmebedingungen	14 - 16	H 1 - H 4
Besondere Teilnahmebedingungen	18 - 20	J 1 - J 3

Ansprechpartner / Contact

Ausstellungsservice | Service for exhibitors

Messeveranstalter:

Escales GmbH, Auf dem Rapsfeld 31, D-22359 Hamburg
Tel.: (040) 261 00 360, Fax: (040) 261 00 361
info@mobilitaetsmesse.de, www.irma-messe.de

Bei Fragen zur Messe, Messestandbestellung, Messestandplatzierung, Organisation:

Ansprechpartner: Herr Pascal Escales, Mobil: 0173 - 661 5552

Bei Fragen zum Messebau, zu Richtlinien, technischen und gesetzlichen Vorschriften:

Ansprechpartner: Herr Lutz Liske, Tel.: (0421) 376 49 822

Ort der Veranstaltung | Location

MESSE BREMEN, M3B GmbH
Halle 7, Findorffstr. 101, 28215 Bremen

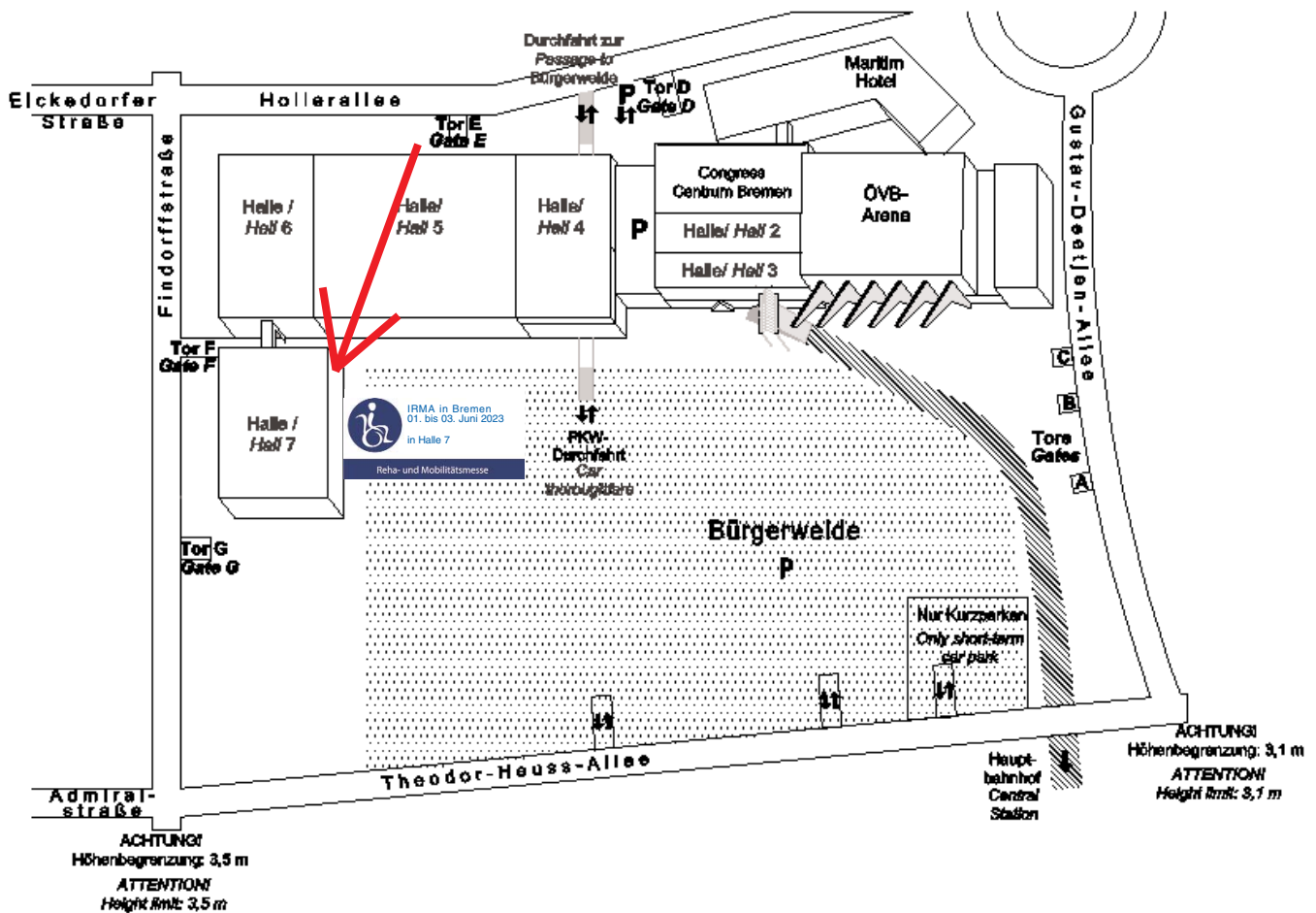
Öffnungszeiten:

	Tag	Uhrzeit
Besucher:	01.06.2023	10:00 - 18:00 Uhr
	02.06.2023	10:00 - 18:00 Uhr
	03.06.2023	10:00 - 17:00 Uhr
Aussteller:	01.06.2023	09:00 - 19:00 Uhr
	02.06.2023	09:00 - 19:00 Uhr
	03.06.2023	09:00 - 23:00 Uhr

Zeiten für Auf- und Abbau:

	Tag	Uhrzeit
Aufbau:	30.05.2023	08:00 - 22:00 Uhr
	31.05.2023	08:00 - 22:00 Uhr
Abbau:	03.06.2023	17:15 - 23:00 Uhr
	04.06.2023	08:00 - 14:00 Uhr

LAGEPLAN | SITE PLAN | Messe Bremen | Halle 7, Bürgerweide



Anreise

Von der Autobahn:

schneller Anschluss an die A1, A27, A28

In nur 10 Minuten von der Autobahnabfahrt ins Messe-Parkhaus oder auf das Messe-Freigelände mit 2.500 Parkplätzen

Von den Abfahrten der Autobahn aus folgen Sie der Beschilderung Centrum / MESSE BREMEN.

Parkplätze und Ausstellerparkplätze

In Ihr Navigationssystem geben Sie für den Parkplatz Bürgerweide bitte folgende Adresse ein: Theodor-Heuss-Allee, 28215 Bremen. Die bewachten Ausstellerparkplätze (Anmeldung erforderlich) erreichen Sie über die Ffindorffstraße, Tor G.

Anreise per Bahn - Weg vom Hauptbahnhof:

3 Minuten Fußweg. Zugverbindungen im Stundentakt. Fast 50 ICE- und IC/EC-Verbindungen täglich.

Anreise per Flug, Weg vom Flughafen:

Anfahrt in nur 15 Minuten per Taxi oder Straßenbahn (Linie 6 bis Haltestelle Blumenthalstr.). Nonstop-Flüge aus vielen großen Städten Europas zum Airport Bremen

Anreise mit Bus & Straßenbahn:

bequem zur Messe mit 3 Buslinien: 24 (Haltestelle Blumenthalstraße), 26 und 27 (Haltestelle Messe Centrum) und per Straßenbahn - mit den Linien 6 und 8 (Haltestelle Blumenthalstraße)

WICHTIGE HINWEISE - INFORMATIONEN VON A BIS Z

Informationen von A bis Z

Die Escales GmbH ist berechtigt, unter Wahrung der berechtigten Interessen des Bestellers, sich für die Erbringungen einzelner Leistungen ganz oder teilweise entsprechend qualifizierter Dritter (Subunternehmer, freie Mitarbeiter) als Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Hierbei kommt kein Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und dem Dritten zustande. Gerichtsstand für beide Teile ist Hamburg.

Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich die angegebenen Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Für die Bestellungen sind klare und verständliche Angaben erforderlich. Hinweise auf frühere Messen/Ausstellungen können nicht berücksichtigt werden. Die Abrechnung wird - bei verspäteter Bestellung - während der Messe vorgenommen. Das Standpersonal ist daher mit Barmitteln (Euro) auszustatten. Auslandsüberweisungen, Provisionen und Spesen sowie sämtliche in- und ausländischen Kosten gehen zu Lasten der Auftraggeber.

Für zusätzliche Informationen & Serviceleistungen

wenden Sie sich bitte an Lutz Liske, Tel.: (0421) 376 49 822 Fax: (0421) 376 49 798,
E-Mail: irma@liske-veranstaltungs-gmbh.de

Abfallentsorgung

Für die Beseitigung aller anfallenden Abfälle, sowohl während der Veranstaltung als auch beim Auf- und Abbau, ist der Aussteller verantwortlich. Die Entsorgung ist gemäß dem Abfallbeseitigungsgesetz, neueste Fassung, vom Aussteller bzw. von dessen Beauftragten selbst vorzunehmen. Die Maßnahmen zur Wertstofftrennung sind zu beachten, siehe Formular B1 und B2 im Servicehandbuch Teil I.

Abhängungen von Hallendecken

Das Abhängen von Standaufbauten, Beleuchtungskörpern, Standdecken o. ä. von den Hallendecken ist dem Aussteller selbst nicht gestattet. An allen messeseitig vorhandenen, abgehängten Decken, wie z. B. Rasterdecken, sind Abhängungen jeglicher Art aus Sicherheitsgründen untersagt. Die Decken und Wände dürfen für Standbefestigungen nicht genutzt werden, das gilt auch für Abspannungen, um Standaufbauten gegen Umfallen zu sichern. Anlehnen von Standbaumaterial an die Außenwände und Türen ist untersagt, da diese z. T. aus Glas oder Akustikmaterial bestehen. Weitere technischen Informationen sowie Preise auf Anfrage.

Aussteller-Parkplätze

Ausstellerparkplätze können mit dem entsprechenden Formular B5 aus dem Servicehandbuch Teil I bestellt werden. Preiswerte Alternative siehe „Öffentliche Parkmöglichkeiten“ auf Seite 7.

Beleuchtung

Alle Hallen und Gänge sind mit einer Allgemeinbeleuchtung ausgestattet. Zur Stand- und Warenpräsentation ist die Installation von Scheinwerfern und/oder Strahlern seitens der Aussteller Pflicht.

Be- und Entladen

Das Gelände bietet nur Platz für kurzzeitiges Be- und Entladen. Es besteht die Möglichkeit, die Hallen zu befahren, dies muss in Abstimmung mit der Messeleitung erfolgen, damit der Standaufbau nicht beeinträchtigt wird. Während der Standzeiten ist das Laufenlassen von Motoren (auch für Standheizungen) verboten. Die Beschickung der Hallen von außen erfolgt ausschließlich durch die Rolltore, diese müssen vollständig geöffnet sein. Die Besucherein- und -ausgänge einschließlich Notausgänge dürfen für die An- und Ablieferung nicht genutzt werden. Dieselfahrzeuge (und speziell Flurförderfahrzeuge und Hubarbeitsbühnen) müssen mit einem Rußfilter versehen sein. Die Nutzung von Flurförderfahrzeugen kann nur über die Escales GmbH abgewickelt werden.

Bestellformulare

Die Bestellformulare sind per Fax oder E-Mail an die im Formulkopf angegebenen Kontaktdaten zu versenden. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der bestellten Leistungen. Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall an die Escales GmbH. Es gelten dabei die allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Escales GmbH bzw. des Servicepartners. Bitte beachten Sie den Rücksende-Termin für alle Bestellformulare.

Bewachung

Die Escales GmbH ist nicht verantwortlich für die Bewachung der Messestände und Ausstellungsgüter. Den Ausstellern wird empfohlen, eine Bewachung des Messestandes zu veranlassen. Bestellung mit Formular B7 im Servicehandbuch Teil I.

Brandschutz - Feuerschutz

Baustoffe und Bauteile für den Standbau müssen schwer entflammbar oder nicht brennbar sein.

Brandschutzhilfsmittel

Bestellung von Feuerlöschern und Flammenschutzmitteln für Dekorationsmaterialien mit Formular C4 im Servicehandbuch Teil I.

WICHTIGE HINWEISE - INFORMATIONEN VON A BIS Z

Catering Service

Die gastronomische Versorgung auf dem Messegelände erfolgt durch einen Caterer.

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden zum Zweck der Leistungserbringung von der Escales GmbH gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze gespeichert und verarbeitet. Zu diesem Zweck werden die Daten erforderlichenfalls an Service-Partner übermittelt.

Diebstahlverhütung

1. **Aufbauzeit:** Lassen Sie Ihren Ausstellungsstand nach Anlieferung Ihrer Ausstellungsgegenstände nicht mehr unbeaufsichtigt und sichern Sie alle handlichen und wertvollen Ausstellungsgüter. Für die Anmietung verschließbarer Schränke und Vitrinen stehen Ihnen Vertragsfirmen zur Verfügung.
2. **Öffnungszeit:** Besetzen Sie Ihren Ausstellungsstand bereits vor der Einlasszeit für Besucher. Lassen Sie Ihren Stand auch während der Pausenzeiten nicht unbesetzt bzw. unbeaufsichtigt und verschließen Sie Ihre persönlichen Dinge. Diebstahlgefährdete Exponate sollten speziell gesichert werden. Es wird empfohlen, am Abend den gesamten Stand mit einem Abschlussvorhang vor Einsichtnahme zu schützen.
3. **Abbauzeit:** Die meisten Diebstähle ereignen sich in den ersten 3 bis 4 Stunden des Abbaus. Lassen Sie daher Ihren Stand in dieser Zeit nicht unbeaufsichtigt und verlassen Sie den Stand erst, wenn die Ausstellungsgegenstände sichergestellt, verladen oder der Spedition übergeben worden sind. Wenn Sie den Abbau Ihres Standes nicht unmittelbar nach Ende der Ausstellung durchführen können, wird empfohlen, bis zum Beginn des Abbaus eine Standbewachung zu bestellen.
4. **Diebstahlmeldung:** Jeder eventuelle Diebstahl sollte zur Anzeige gebracht werden. Melden Sie daher jeden Diebstahl unverzüglich bei der Ausstellungsleitung. Dort erfahren Sie auch, an welche Polizeidienststelle Sie sich wegen Erstattung einer Anzeige wenden müssen.

Elektro-Installation

Elektro-Installationen dürfen nur von den von der Escales GmbH zugelassenen Vertragsfirmen ausgeführt werden. Für Ihre Bestellung benutzen Sie bitte Formular B3 im Servicehandbuch Teil I.

Firmierung

An allen Ständen muss die Firmierung des Ausstellers (ggf. der für die Beteiligung zuständigen Niederlassung) in ausreichender Größe deutlich sichtbar angebracht sein.

Fußbodenbeschaffenheit

Im Boden dürfen keine Verankerungen erfolgen. Das Einbringen von Bohrlöchern für Dübel ist verboten, das gilt auch für andere Befestigungsarten z.B. Schrauben und Nägel. Der Standinhaber haftet für festgestellte Schäden. Das vollflächige Verkleben (auch selbstklebende Fliesen) ist nicht gestattet. Teppichboden kann mit rückstandsfreiem Gewebeland am Boden fixiert werden; evtl. vorhandene Klebereste sind nach dem Standabbau vollständig zu entfernen.

GEMA

siehe unter Musikaufführungen.

Glasscheiben im Standbau

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Es darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Plexiglas muss in Metallrahmen eingefasst sein (Brandschutz).

Leergut

Aus Sicherheitsgründen dürfen Leergut und Verpackungsmaterial nicht auf Ständen gelagert werden. Die Aufbewahrung wird jeweils über die Messeleitung abgewickelt. Bei Anfragen wenden Sie sich bitte an die Escales GmbH.

Lieferungen

Für Sendungen während der Aufbauzeiten an Ihren Stand nehmen Sie folgende Lieferanschrift: IRMA 2023 | Ausstellername | Stand-Nr. c/o MESSE BREMEN, M3B GmbH, Findorffstraße 101, Tor G, 28215 Bremen. Der Einsatz von eigenen Staplern und Kränen durch die Aussteller ist nicht zulässig. Um eine Gewähr für die reibungslose Anlieferung aller Ausstellungsgüter sicherzustellen, wenden Sie sich an den Escales-Verlag.

Musikaufführungen

Für nicht angemeldete Musikaufführungen erhebt die GEMA Schadensersatzansprüche gemäß §§ 37, 38 LiUrHG. Setzen Sie sich daher direkt – vor Beginn der Ausstellung – mit der GEMA in Verbindung, um eine Vereinbarung für urheberrechtlich geschützte Musikaufführungen zu treffen. GEMA Bezirksdirektion Hamburg, Schierenberg 66, 22145 Hamburg, Tel.: (040) 6790930, Telefax (040) 67909311, www.gema.de.

WICHTIGE HINWEISE - INFORMATIONEN VON A BIS Z

Öffentliche Parkmöglichkeiten

Parkplätze für Messebesucher und für Aussteller

Gebührenpflichtige Parkplätze für Messebesucher befinden sich auf dem Messegelände Bürgerweise/Theodor-Heuss-Allee, auch unmittelbar vor der Messehalle 7 (Einfahrt über die Theodor-Heuss-Allee). Gebühren für Pkws und Lkws finden Sie unter www.messe-bremen.de. Die Zufahrt zu den für Aussteller bewachten Parkplätzen erfolgt über die Findorffstraße, Tor G.

Platzierung

Jedem Aussteller wird empfohlen, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maße etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Hallensäulen, Verlauf der Versorgungskanäle etc. selbst zu informieren und ggf. den Standbauer zu unterrichten. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

Post- und Paketzustellung

Für Sendungen während der Aufbauzeiten an Ihren Stand nehmen Sie folgende Lieferanschrift: IRMA 2023 | Ausstellername | Stand-Nr. c/o MESSE BREMEN, M3B GmbH, Findorffstraße 101, Tor G, 28215 Bremen.

Reinigung

Die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge wird von der Messeleitung veranlasst. Für die Beseitigung aller anfallenden Abfälle, sowohl während der Veranstaltung als auch beim Auf- und Abbau, ist der Aussteller verantwortlich. Die Entsorgung ist gemäß dem Abfallbeseitigungsgesetz, neueste Fassung, vom Aussteller bzw. von dessen Beauftragten selbst vorzunehmen. Die Maßnahmen zur Wertstofftrennung sind zu beachten. Formular B2 im Servicehandbuch Teil I.

Rauchen

Das Rauchen ist in allen Messehallen verboten. Es gibt jedoch während der Veranstaltungen spezielle Raucherbereiche im Außengelände.

Sanitäter

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist ein Sanitätsteam vor Ort.

Spedition

Der Einsatz von eigenen Staplern und Kränen durch die Aussteller ist nicht zulässig. Um eine Gewähr für die reibungslose Anlieferung aller Ausstellungsgüter sicherzustellen, wenden Sie sich bei Speditionsanfragen an die Escaltes GmbH.

Standbau- und Exponatesicherheit

Für die Standsicherheit aller Bauten und Exponate ist der Aussteller verantwortlich und ggf. nachweislich. Gültig ist die Hamburger Landesbauordnung. Bauseitig vorhandene Bauteile wie Dächer, Decken, Träger, Stützen, Rohrleitungen o.ä. dürfen durch Standbauteile und Exponate nicht belastet werden. Auch leichte Werbeträger, Fahnen, Standbeleuchtung usw. dürfen an diesen Bauteilen nicht befestigt werden. Bitte beachten Sie die Technischen Richtlinien.

Standbau, Standgestaltung

Trennwände zur Standbegrenzung sind nicht im m²-Preis für die Ausstellungsfläche enthalten. Die gesamte Gestaltung des Messestandes bedarf der Nutzung von bei Fachmessen üblichen Standelementen. Teppichboden und eine ausreichende Beleuchtung des Standes sind für das Erscheinungsbild notwendig. Jeder Aussteller ist für die Konstruktion, den Aufbau und Betrieb des Messestandes sowie die Einhaltung der Vorschriften eigenverantwortlich. Stände, die die Normhöhe von 2,50 m überschreiten, sind grundsätzlich genehmigungspflichtig (siehe Formular C2 im Servicehandbuch 1).

Die Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Siehe hierzu die Technischen Richtlinien. Bei Reihen-, Eck- und Kopfständen ist eine Überbauung zum Standnachbarn hin nicht erlaubt. Die Sicherheitszone zum Nachbaraussteller muss hierbei mindestens 1,0 m betragen.

Standfläche

Die gemietete Standfläche wird durch den Veranstalter eingemessen; die Eckpunkte werden markiert. Den Ausstellern wird empfohlen, die gemietete Standfläche, unabhängig von der Standbestätigung durch den Veranstalter, vor Beginn des Aufbaus auszumessen und die baulichen Gegebenheiten festzustellen. Für die Richtigkeit der Maße kann keine Gewähr übernommen werden.

Standnummerierung

Die Messestände werden durch den Veranstalter mittels Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet.

Standreinigung

Für die Reinigung des Messestandes hat der Aussteller selbst zu sorgen. Sofern die Reinigung nicht in Aussteller eigener Regie erfolgt, benutzen Sie bitte für die Beauftragung der Standreinigung das Formular B8 im Servicehandbuch Teil I.

WICHTIGE HINWEISE - INFORMATIONEN VON A BIS Z

VDE - EU-Niederspannungsrichtlinie

Sämtliche elektrischen Geräte müssen den VDE-Bestimmungen bzw. der EU-Niederspannungsrichtlinie entsprechen und über ein in der EU anerkanntes Sicherheitszeichen verfügen.

Versicherung

Der Aussteller trägt das gesamte Risiko für seinen Messestand und die Ausstattung und haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Betrieb entsteht. Wir empfehlen den Abschluss einer Versicherung! Bitte prüfen Sie die Möglichkeit, eigene Versicherungen abzuschließen oder den genannten Servicepartner zu nutzen (siehe Hinweis C6 im Servicehandbuch Teil I.

Versorgungs- und Sicherheitseinrichtungen

Alle Anschlusspunkte zur Standversorgung im Versorgungskanal sowie Feuermelder, Hydranten, ELT-Verteilungen, Leitern, Telefonverteiler, Sprinklerköpfe usw. müssen zugänglich und funktionsfähig bleiben. Sie dürfen nicht mit Standmaterial oder Exponaten verbaut werden. An den Standgrenzen, die nicht Ganggrenzen sind, gestattet der Aussteller die Überflurverlegung von Leitungen zur Versorgung Dritter.

Verkehrsregelungen

Parkverbot! Das Parken von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe der Hallen und vor Ein- und Ausgängen ist während der Messe nicht gestattet. An den Auf- und Abbautagen dürfen Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen an den vorgeannten Stellen halten.

Werbemaßnahmen – Vorführungen

Werbliche Aktionen sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Hierfür ist ausreichend Zuschauerraum auf der Standfläche nachzuweisen. Optische, akustische und andere Werbemaßnahmen dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf den Gängen und Nachbarständen führen. Beschallungsboxen und Lautsprecher dürfen nicht in die Gangbereiche gerichtet werden. Der max. Geräuschpegel durch Werbung und Exponate darf 60 dB (A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Der Einsatz von Gasen und Dämpfen ist unzulässig. Laseranlagen müssen dem Gewerbeaufsichtsamt angezeigt werden. Blinkzeichen und Laufschriften sind genehmigungspflichtig. Pyrotechnische Reklame und Vorführungen müssen dem Bauordnungsamt angezeigt werden. Luftballons gefüllt mit Gas sind nicht gestattet.

Werbung innerhalb der Ausstellung

Für Werbezwecke der Aussteller steht der durch die Standwände begrenzte Raum zur Verfügung. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Jegliche Werbung und die Verteilung von Werbematerial außerhalb der Messestände ist nicht gestattet. Werbung, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstößt, sowie solche weltanschaulichen oder politischen Charakters, ist innerhalb des Messegeländes nicht statthaft. Die Messegesellschaft ist berechtigt, Werbung sowie die Ausgabe von Werbematerial, das zu Beanstandungen Anlass gibt, zu untersagen und vorhandene Bestände derartigen Materials für die Dauer der Messe sicherzustellen. Auf Forderung der Messeleitung sind alle Vorführungen sofort einzustellen, wenn berechtigte Beschwerden vorliegen. Bei Streitigkeiten über die Zulassung einer Werbung entscheidet die Messeleitung unter Ausschluss des Rechtsweges.

Wertstofftrennung

Für die Beseitigung aller anfallenden Abfälle, sowohl während der Veranstaltung als auch beim Auf- und Abbau, ist der Aussteller verantwortlich. Die Entsorgung ist gemäß dem Abfallbeseitigungsgesetz, neueste Fassung, vom Aussteller bzw. von dessen Mitarbeiter/innen selbst vorzunehmen. Die Maßnahmen zur Wertstofftrennung sind zu beachten.

Stand: 05.02.2023

Escales GmbH

Hamburg

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten

EINKAUFBSBEDINGUNGEN FÜR SERVICELEISTUNGEN DES MESSEVERANSTALTERS

1. Grundlage

a. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten zwischen dem Aussteller und der Escales GmbH.

b. Entgegenstehende Vertragsbedingungen des Ausstellers werden nicht anerkannt. Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung der Escales GmbH wirksam.

c. Der Vertrag kommt zwischen dem Aussteller und der Escales GmbH zustande.

d. Werden Servicepartner als Subunternehmer für die Escales GmbH tätig, gelten auch die Bedingungen des Servicepartners neben den vorrangigen Einkaufsbedingungen.

e. Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen für Serviceleistungen gelten die technischen Richtlinien der Escales GmbH.

2. Veranstaltungsorte

MESSE BREMEN, M3B GmbH, Halle 6 und 7, Findorffstraße 101, 28215 Bremen.

2.a. Veranstalter

Veranstalter der Messe IRMA 2023 in Bremen ist die Escales GmbH (nachfolgend MV genannt), Auf dem Rapsfeld 31, 22359 Hamburg, Tel. (040) 261 00 360, Fax: (040) 261 00 361, E-Mail: Info@mobilitaetsmesse.de.

3. Anmeldung/ Bestellfristen

Serviceleistungen können über die entsprechenden Formulare in diesem Servicehandbuch und weiteren Formularen der Escales GmbH bestellt werden. Für Bestellungen gilt die Bestellfrist, die im Servicehandbuch und/oder auf den einzelnen Bestellformularen angegeben ist.

4. Vertragsabschluss/ Bestätigung

Ausgefüllte Bestellformulare oder andere schriftliche Bestellungen gelten als Vertragsangebot des Ausstellers an die Escales GmbH, das der Annahme in Form einer schriftlichen Bestätigung durch die Escales GmbH bedarf. Diese schriftliche Bestätigung erfolgt in Form einer Auftragsbestätigung oder Rechnung. Erst mit dieser Bestätigung kommt ein gültiger Vertrag zwischen Auftraggeber und der Escales GmbH zustande.

Bestellungen vor Ort bedürfen keiner schriftlichen Bestätigung durch die Escales GmbH, sondern werden nach Verfügbarkeit kostenpflichtig realisiert. Weder die Escales GmbH noch die von ihr beauftragten Servicepartner sind verpflichtet, die Legitimation der bestellenden Personen vor Ort zu überprüfen.

5. Verspätete Bestellungen

Für verspätete Bestellungen, die nach der angegebenen Bestellfrist bei der Escales GmbH eingehen, können Zuschläge erhoben werden: Ab dem 24.04.2023 20 %, ab dem 15.05.2023 50 %.

Bei Eingang der Bestellung nach der Bestellfrist kann keine Garantie für die korrekte Ausführung oder Lieferung der Serviceleistung übernommen werden.

6. Ausführung von Serviceleistungen

Die Escales GmbH behält sich das Recht vor, Serviceleistungen von Dritten ausführen zu lassen. Ein direktes Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Servicepartner entsteht bei den Leistungen Spedition, Versicherung und Catering.

7. Zahlungsbedingungen

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben und in den Rechnungen ausgewiesen.

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der in der Rechnung genannten Frist in voller Höhe und ohne Abzüge an die Escales GmbH zu zahlen. Die Preise beinhalten die mietweise Überlassung des Materials sowie die Montage und Demontage, Transport- und Lagerhaltungskosten und die Sicherheitswartung für die Dauer der Veranstaltung. Für eigenes Personal einschließlich Aushilfskräfte werden die gesetzlichen Mindestlohnvorschriften eingehalten und sämtliche Lohnnebenkosten und Sozialleistungen entrichtet.

Zusätzliche Kosten fallen nur an, wenn diese ausdrücklich auf den jeweiligen Bestellformularen genannt werden oder wenn schriftlich in einem gesonderten Schreiben der Escales GmbH darauf hingewiesen wird.

8. Verzug

Gerät der Aussteller mit seinen Zahlungen in Verzug, sind 8% Verzugszinsen über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, oder dem durch die Europäische Zentralbank bestimmten Nachfolgeinstrument zu zahlen.

Hat der Aussteller seine Zahlungen an den MV nicht bis zum 28.05.2023 in vollständiger Höhe geleistet, kann ihm der MV ohne Mahnung und Vorankündigung den Aufbau und die Nutzung des Messestandes sowie die Zurverfügungstellung eventuell gemieteter Gegenstände verweigern; der Anspruch des MV auf vollständige Zahlung aller Forderungen gegenüber dem Aussteller bleibt davon unberührt.

9. Angaben des Ausstellers

Die Escales GmbH ist nicht verpflichtet, die vom Aussteller gemachten Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zweifel gehen zu Lasten des Ausstellers.

10. Leistungsmängel

Der Aussteller ist verpflichtet, die für ihn erbrachten Leistungen unverzüglich auf Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel oder Unvollständigkeiten hat er zur Vermeidung der Verluste sämtlicher Ansprüche unverzüglich nach Feststellung schriftlich gegenüber der Escales GmbH zu rügen.

11. Catering

Sämtliche Cateringleistungen (Speisen/Getränke) dürfen nur von der Messe Bremen und der Escales GmbH autorisierte und genehmigte Servicepartner in die Messehallen / auf die Messestände geliefert werden. Speisen und Getränke dürfen von Ausstellern grundsätzlich nicht an Messebesucher verkauft werden.

12. Haftung

Die Escales GmbH haftet nicht für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art, es sei denn, die Escales GmbH oder seine Erfüllungsgehilfen haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Diese Beschränkung gilt nicht für eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

Bei Leistungen, die die Überlassung von Mietmaterial zum Gegenstand haben, haftet der Auftraggeber von Beginn der Anlieferung an den Ausstellungsstand bis zur Abholung des Mietmaterials durch den Servicepartner. Die Haftung des Auftraggebers gilt für diesen Zeitraum auch in dem Fall, dass der Auftraggeber bzw. seine Erfüllungsgehilfen den Ausstellungsstand während dieser Zeit nicht durchgängig besetzen bzw. ihn schon vorzeitig verlassen haben.

13. Beanstandungen

Beanstandungen durch dem Auftraggeber müssen unverzüglich, spätestens bis 2 Stunden nach Veranstaltungsbeginn am ersten Veranstaltungstag bei der Escales GmbH bzw. beim Servicepartner erfolgen. Kleinere, dem Auftraggeber zumutbare Abweichungen (z.B. bezüglich der Abmessungen, Farben und Formen der Mietgegenstände) gelten nicht als Mängel. Der Nacherfüllungsanspruch des Auftraggebers ist auf Nachbesserung beschränkt. Der Auftraggeber hat das Recht, bei nicht erfolgter Nachbesserung zu mindern bzw. vom Vertrag des mit einem Mangel behafteten Mietgegenstandes zurückzutreten.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Bremen. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

15. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg, wenn die Vertragsparteien Kaufleute sind oder der Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

16. Datenschutz

Ihre Daten werden zum Zweck der Leistungserbringung der Escales GmbH gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze gespeichert, verarbeitet, genutzt. Zu diesem Zweck werden die erforderlichen Daten an die Service-Partner (Stromanschluss, Messebau, Standmobiliar etc.) übermittelt. Sollten Sie der Weitergabe der Geschäftsadresse nicht zustimmen, können Sie persönlich per Telefon (Escales GmbH, 040 - 261 00 360) oder per Telefax (Escales GmbH, 040 - 261 00 361) der Weitergabe widersprechen.

17. Mündliche Vereinbarungen Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, der Escales GmbH schriftlich bestätigt werden.

Stand: 05.02.2023

Escales GmbH

Hamburg

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten

- 1) Es dürfen ausschließlich solche Traversensysteme verwendet werden, die in Übereinstimmung mit dem Deutschen Institut für Bautechnologie hergestellt wurden und die das CE-Zeichen tragen.
 - 2) Für die Verwendung von Traversensystemen sind die einschlägigen Gesetze, Normen, Richtlinien und Verordnungen anzuwenden. Hierzu gehören im besonderen die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die von der igvw herausgegebene SQ P1 Traversen (SQ= Standards der Qualität), die Maschinenverordnung (9.GPSGV), die Richtlinie für Arbeitsmittel (89/391/EEC) und die Unfallverhütungsvorschrift BGV C1
 - 3) Die Herstellervorschriften bezüglich Verwendung, Aufbau, Belastung, Wartung etc. sind zu beachten.
 - 4) Der Nachweis zur Tragfähigkeit und Standsicherheit ist in geeigneter schriftlicher Form oder bei komplexeren Konstruktionen durch einen Sachverständigen zu erbringen. Der Nachweis ist der technischen Leitung der Escales GmbH auf Verlangen vorzulegen. Die Standsicherheit der Konstruktion muss durch die Verwendung von Standfüßen und ggf. von Lastplatten und Diagonalverbindungen gewährleistet werden.
 - 5) Traversenteile verschiedener Hersteller bzw. verschiedener Systeme dürfen nicht vermischt verwendet werden.
 - 6) Beschädigte oder verformte Traversenteile dürfen nicht eingesetzt werden.
 - 7) Alle Traversenteile müssen mit den für das jeweilige System vorgesehenen und zugelassenen Verbindern verbunden und gesichert werden.
 - 8) Lasten dürfen nur mit zugelassenen Verbindungselementen fachgerecht an den Traversen befestigt werden.
 - 9) Angebrachte Lasten (z.B. Strahler / Scheinwerfer, Lautsprecher etc.) müssen durch geeignete Stahlseile (Safeties) zusätzlich gesichert werden.
 - 10) Die vom Hersteller angegebenen Maximalwerte (Lasttabelle) dürfen nicht überschritten werden. An Diagonalversteifungen dürfen keine Lasten angebracht werden.
 - 11) Das Betreten von Traversen ist nur unter Beachtung der zulässigen Belastung zulässig. Das Klettern auf Traversen mit Querschnitten bis 30cm ist nicht erlaubt. Das Tragen einer zugelassenen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ist vorgeschrieben.
 - 12) Traversen, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, sind in einen gemeinsamen Schutzpotentialausgleich einzubeziehen.
 - 13) An der Traverse muss dauerhaft und leicht erkennbar angebracht sein: 1. Hersteller, 2. Baujahr u. -monat (MM/JJ), 3. Typ, 4. Ident-Nr., 5. Eigengewicht
-
- 1) Only truss systems that were produced in accordance with the German Institute for Construction Engineering and that carry the CE mark may be used.
 - 2) The use of truss systems demands adherence to the relevant laws, standards, guidelines and regulations. These include in particular the machinery directive 2006/42/EC, SQ P1 trusses (SQ = quality standards) issued by the igvw, the machinery provision (9.GPSGV), the directive for working materials and equipment (89/391/EEC), and the accident prevention regulation BGV C1.
 - 3) The manufacturer's instructions for use, construction, loading, maintenance, etc. must be observed.
 - 4) Evidence of loading capacity and stability must be provided in an appropriate written form or in the case of more complex structures by an expert. This evidence is to be submitted to the technical management of Escales GmbH on request. The stability of the structure must be ensured through the use of supporting feet and, if necessary, bearing plates and diagonal connections.
 - 5) Truss elements from different manufacturers or different systems may not be mixed together for use.
 - 6) Damaged or deformed truss elements may not be used.
 - 7) All truss elements must be connected and secured with connectors that are intended and approved for the system in question.
 - 8) Loads must be properly fastened to the trusses with approved connecting elements.
 - 9) Attached loads (e.g. lamps / lights, speakers, etc.) must be secured by suitable steel cables (safeties).
 - 10) The manufacturer's specified maximum weights (load table) must not be exceeded. No loads may be attached to diagonal braces.
 - 11) Standing on trusses is only permitted in compliance with the permissible load. Climbing on trusses with transverse sections below 30cm is not allowed. It is mandatory to wear approved personal protective equipment (PPE).
 - 12) Trusses which in case of faults can carry hazardous contact voltages should be protected by a common protective equipotential bonding.
 - 13) The following information must be permanently attached to the trusses so that it is easily visible: 1. Manufacturer, 2. Construction date (MM / YY), 3. Type, 4. ID No., 5. Weight

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Die Technischen Richtlinien haben das Ziel, die Veranstaltungs- und Messehallen (Veranstaltungsräume) jederzeit in einem solchen Zustand zu halten, dass durch sie oder ihren Betrieb keine Personen oder Sachen gefährdet werden können.

Die Einhaltung der Technischen Richtlinien wird bei der Abnahme der jeweiligen Veranstaltungen durch BOA, Feuerwehr und Technische Leitung MESSE BREMEN geprüft.

Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer versagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit, die sich bei der Abnahme ergeben könnten, bleiben vorbehalten.

Ein Vertreter des jeweiligen Veranstalters muss bei den Abnahmen anwesend sein, um Mängel oder Änderungen entsprechend weiterzuleiten bzw. umzusetzen. Diese Person ist der Technischen Leitung der MESSE BREMEN namentlich bekanntzugeben.

Vor jeder Veranstaltung muss rechtzeitig ein Aufbauplan (Bestuhlungsplan) zur Prüfung und Genehmigung bei der Technischen Leitung der MESSE BREMEN eingereicht werden.

1.2 Grundsätze

Folgende Technische Richtlinien sind gemäß der §§ 3 und 52 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) Fassung vom 12.06.1990, in Verbindung mit dem Musterentwurf für Versammlungsstätten (VStättVO) in der Fassung vom Mai 2002 sowie in Anlehnung der Betriebsvorschriften und Prüfungen des Bauordnungsamtes Bremen (BOA) und Feuerwehr Bremen zu befolgen bzw. durchzuführen.

Verpflichtungen, die sich aus anderen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) ergeben, sind unabhängig von den Technischen Richtlinien zu erfüllen.

Die Technischen Richtlinien können jederzeit durch das Bauordnungsamt Bremen und die Technische Leitung der MESSE BREMEN geändert oder ergänzt werden.

1.3 Heizung und Lüftung der Hallen

Die Hallen 1, 2 und 3 besitzen eine Warmluftheizung, die Hallen 4, 4.1, 5, 6 und 7 besitzen zusätzlich eine Teilklimatisierung. Die Anlagen werden automatisch durch Sensoren geregelt, die Temperatur, Feuchte, Luftdruck und Staubbelastung messen.

Zusätzlich befinden sich in den Hallen und Foyers Konvektoren, um die Erwärmung zu unterstützen.

1.4 Hallenbeleuchtung

Alle Hallen sind mit einer allgemeinen Beleuchtung (Deckenscheinwerfer) und teilweise mit Leuchtstoffröhren bzw. Wandflutern ausgestattet.

Die Beleuchtungsstärke beträgt:

Halle 1	1.200 lux
Halle 2	300 lux
Halle 3	250 lux
Hallen 4-6	310 lux
Halle 7	1.200 lux

Zur Stand- und Warenpräsentation wird die Installation von Scheinwerfern oder Strahlern empfohlen.

1.5 Brandmeldeeinrichtungen

Die Hallen sind mit automatischen Rauchmeldern ausgestattet, diese werden durch CO₂, Rauch- und Staubentwicklung aktiviert.

Lösch- und Meldeeinrichtungen im Hallenbereich dürfen durch Standaufbauten oder Standmaterial nicht verstellt werden. Der Zugang muss jederzeit gewährleistet sein.

2 Hallenauf- und Abbauregularien

2.1 Sicherheitsflächen und Rettungswege

Sicherheitsflächen sind Rettungswege, die dazu dienen, die Hallen in einem Notfall schnell und sicher verlassen zu können. Ebenso sind dies Feuerwehrbewegungsflächen vor den Hallen.

Diese Flächen sind während einer Veranstaltung ständig freizuhalten und dürfen nicht mit Standaufbauten oder parkenden PKW bzw. LKW verstellt werden.

Türen, die mit dem Piktogramm "Notausgang" gekennzeichnet sind, sind ebenfalls zu allen Zeiten freizuhalten.

2.2 Maximal zulässige Personenanzahl

Die für die einzelnen Hallen geltenden maximalen Personenanzahlen sind abhängig vom Hallenaufbau und sind im Vorfeld mit der Technischen Leitung der MESSE BREMEN zu klären.

3 Ent- und Beladen

3.1 Verkehrsregelungen Außenbereich

Auf dem gesamten Gelände der MESSE BREMEN gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Das Gelände bietet nur Platz für kurzzeitiges Ent- und Beladen. Der Fahrer des Kfz hat sich ständig in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugs aufzuhalten.

Standplätze für Übertragungswagen der Rundfunk- und Fernsehstationen werden nach Abstimmung mit der Technischen Leitung der MESSE BREMEN festgelegt.

Hallenbereich

Es besteht die Möglichkeit, die Hallen zu befahren, dies muss in Abstimmung mit dem vor Ort anwesenden Hallenmeister der MESSE BREMEN erfolgen, damit der Standaufbau nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge müssen den kürzesten Anfahrweg zur Be- und Entladestelle wählen. Während der Standzeiten ist der Motor abzustellen. Dies betrifft auch Standheizungen.

Dieselfahrzeuge, z.B. Radlader, Bobcars und Flurförderfahrzeuge wie z.B. Gabelstapler müssen mit einem Rußfilter versehen sein oder elektrisch angetrieben werden.

Hubarbeitsbühnen müssen elektrisch angetrieben sein. Die Fahrer oder Benutzer von Hubarbeitsbühnen werden durch einen Hallenmeister ausgewiesen. (Leihgerät oder Hubsteiger der MESSE BREMEN).

Die Fahrer von Flurförderfahrzeugen müssen einen Befähigungsnachweis besitzen.

In der im Obergeschoss liegenden Halle 4.1 sind keine Flurförderfahrzeuge zugelassen.

Die Hallen werden durch die Tore auf der Nordseite sowie auf der Südseite beschickt. Das Durchfahren der Tore ist nur bei vollständiger Öffnung zulässig, um Beschädigungen am Gebäude zu vermeiden. Die Toröffnung geschieht ausschließlich durch Ordner oder durch Hallenpersonal.

Das Befahren der Foyers in den Hallen 4, 5, 6 und 7 ist nur auf geradem Weg zwischen den Toren gestattet. Lenkbewegungen sind zu vermeiden, da der Boden besonders empfindlich ist. Querverkehr im Foyer ist nicht gestattet. (Markierungen beachten)

Die Besuchereingänge und -ausgänge einschließlich Notausgänge dürfen für die An- und Ablieferung nicht benutzt werden.

Das Festkeilen von Türen ist verboten. Den Anordnungen des Ordnerpersonals und der Hallenmeister ist Folge zu leisten.

3.2 Hallen-Einfahrtsmaße

Die maximalen Einfahrtsgrößen betragen:

Hallen 1-2:	h= 4,20 m	b=4,00 m
Halle 3:	h=2,45 m	b=4,00 m
Halle 4.1:	h=2,40 m	b=2,40 m
		l=4,30 m (lift)
Hallen 4-6:	h=5,20 m	b=5,50 m
Halle 7:	h=4,50 m	b=4,80 m

4 Anlieferung

Bei Antransport der Ausstellungsgüter durch eine Spedition oder durch die Deutsche Post gilt folgende Lieferadresse:

Veranstaltungsname | Ausstellername
Halle-Nr. & Stand-Nr.
c/o MESSE BREMEN / Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, Tor D / Depot, Hollerallee 99, 28215 Bremen.

Ein Antransport der Ausstellungsgüter vor dem Tag des Aufbaubeginns ist nur nach Absprache mit der Technischen Leitung der MESSE BREMEN möglich.

4.1 Leergutlagerung

Es besteht kein Anspruch auf eine Leergutlagerung in den Hallen oder auf dem Freigelände. Nach Möglichkeit wird in Abstimmung mit der Technischen Leitung ein Platz zugewiesen.

5 Ausstellerparkplätze

Das Parken von Fahrzeugen auf Sicherheitsbereichen der Hallen und vor Ein- und Ausgängen ist während der Messe/Ausstellung/ Veranstaltung nicht gestattet. An den Auf- und Abbautagen dürfen Fahrzeuge nur zum Ent- und Beladen halten.

Parkraum steht auf der Bürgerweide und im Parkhaus (beides gebührenpflichtig) ausreichend zur Verfügung.

5.1 Wohnwagen / Wohnmobile

Auf dem gesamten Gelände und den angrenzenden Parkplätzen ist es untersagt, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen und darin zu übernachten. Es wird empfohlen, den vom ADAC ausgezeichneten nahegelegenen Campingplatz zu benutzen: "Camping am Stadtwaldsee", Hochschulring 1, 28359 Bremen
Tel.: +49 (0) 421.8410748, Fax: +49 (0) 421.8410749

6 Standbau

6.1 Standfläche

Der Standaufbau erfolgt ausschließlich an dem auf dem Aufbauplan ausgewiesenen Platz. Die Maße der gemieteten Standfläche sind vor Ort zu prüfen, da die MESSE BREMEN für die Richtigkeit von Maßen und sonstigen Angaben keine Gewähr übernimmt. Aufbauten dürfen nicht über die Bodenmarkierung hinausragen.

Standaumaterial darf weder in den Gängen noch auf dem Nachbarplatz gelagert werden.

6.2 Bodenbelastung

Die Verkehrslast beträgt 150 KN (=15.000 kp = 15 t) pro m² (ausgenommen Foyers)

(zulässige Punktbelastung = max.70 KN auf einer Fläche von 10x10 cm)

Die zulässige Belastung der Foyerböden beträgt 5 KN/m². Im Bereich der direkten Zufahrt in die Hallen ist eine max. Verkehrslast von 120 KN/m² zugelassen.

Die zul. Verkehrslast der Halle 4.1 beträgt 5 KN/m².

6.3 Wand- und Deckenbelastung

Die Wände und Decken dürfen für Standbefestigungen nicht genutzt werden. Gleiches gilt auch für Abspannungen von Standaufbauten gegen Umfallen zu sichern. Das Anlehnen von Standaumaterial an die Außenwände und Türen ist verboten, da diese z. T. aus Glas oder Akustikmaterial bestehen.

Ausnahmegenehmigungen für Deckenabhängungen sind über die Technische Leitung der MESSE BREMEN zu beantragen, die dann ggf. die Vorbereitung der Abhängung veranlasst.

Die Anbringung von Dekorationen o. ä. an Sprinklerleitungen, Wasserleitungen, Lüftungsleitungen oder anderen hallenseitigen Installationen oder Gegenständen ist untersagt.

6.4 Standaufbauten

Für die Standsicherheit aller Bauten und Exponate ist der Aussteller verantwortlich und ggf. nachweislich.

Für den Standbau dürfen nur zugelassene Materialien verwendet werden.

Tragende Bauteile müssen durch einen Nachweis (Statik) geprüft sein. Dies betrifft vor allen Dingen zweigeschossige Ausstellungsstände. Diese müssen in jedem Fall durch das Bauordnungsamt Bremen abgenommen werden.

Baustoffe und Bauteile für den Standbau müssen nicht brennbar oder schwer entflammbar sein. Grundlage ist die DIN 4102 B1.

Leichtentflammbare sowie brennend abtropfende Baustoffe sind unzulässig. Dekorationsstoffe müssen schwerentflammbar sein. Entsprechende Nachweise müssen vom Standbetreiber vorgehalten werden. Gebinde aus natürlichen Laub- und Nadelholzweigen, Bäume und dergleichen dürfen nicht verwendet werden. Explosionsartig abbrennende Materialien wie Bambus, Heu, Stroh, Torf usw. sind unzulässig.

6.4.1 Standdecken

Die Halle 4.01, 4.1 und die Foyers der Hallen 4.0 bis 6 sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. In diesen Räumen muss jeder m² aller Standdecken zu 75 % vertikal geöffnet sein, sonst müssen die darunter liegenden Flächen besprinkelt werden.

In diesem Punkt ist die Technische Leitung der MESSE BREMEN zu informieren.

Sprinkler-taugliche Textildecken mit einer Maschenweite von mindestens 2x4 mm sind bis 5,0 m Spannweite zulässig.

In der Nähe von Sprinklerdüsen dürfen keine Wärmegeräte aufgestellt werden, da sich die Düsen bei ca. 68 °C öffnen und Löschwasser austritt. Für Schäden haftet der Aussteller.

Für Standdecken darf höchstens schwerentflammbares Material verwendet werden.

6.4.2 Zugang zu technischen Halleneinrichtungen

Handfeuerlöscher, Feuermelder, Druckknopfmelder, Wandhydranten, Rauchklappenbetätigungen sowie die dazugehörigen Hinweisschilder müssen jederzeit frei zugänglich und sichtbar sein.

Brandschutz-türen und -türen dürfen nicht durch Einbauten aller Art, wie z.B. elektrische Kabel, in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Zu beachten ist weiterhin, dass auch Anschlusspunkte zur Standversorgung, elektrische Verteilerschränke und Telefonverteiler zugänglich bleiben.

Den Beauftragten der Technischen Leitung der MESSE BREMEN ist jederzeit Zugang zu den Sicherheitseinrichtungen und technischen Einrichtungen zu gewähren.

6.4.3 Bodenbefestigungen

Im Hallenboden sowie in den Foyers dürfen keine Verankerungen angebracht werden. Das Einbringen von Bodendübeln (Bohrlöchern) ist untersagt. Der Aussteller haftet für eventuell entstandene Schäden.

Bei Teppichbodenfixierungen ist Verlegeband zu verwenden, das sich rück-

standsfrei wieder entfernen lässt. Das vollflächige Verkleben (auch selbstklebende Fliesen) ist nicht gestattet. Klebeband ist nach dem Abbau vollständig wieder zu entfernen.

6.4.4 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist. (siehe VDE 0108).

Benötigt ein Aussteller Dauerspannung für akkubetriebene Leuchtpiktogramme, ist vorher Rücksprache mit der technischen Leitung MESSE BREMEN zu halten.

6.4.5 ELT Schutzmaßnahmen

Als "Schutz bei indirektem Berühren" ist die VDE 0100, Teil 410, maßgebend. Für Standinstallationen werden Überstrom-Schutzeinrichtungen gefordert.

Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen sind vorgeschrieben. Steckdosen bis 16 A müssen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom von 30 mA, sonstige Steckdosen mit max. 500 mA geschützt werden. Die Leitungsadern für Starkstrom- und Beleuchtungsstromkreise müssen einen Mindestquerschnitt von 1,5 mm² haben. (siehe auch VDE 0108)

6.4.6 VDE Bestimmungen

Sämtliche elektrische Geräte müssen den VDE (GS) Bestimmungen bzw. der EU Niederspannungsrichtlinie entsprechen und über ein in der EU anerkanntes Sicherheitszeichen verfügen.

6.4.7 Luftballons

Luftballons, gefüllt mit nichtbrennbarem Gas, sind nicht gestattet. Mit Luft gefüllte Luftballons sind gestattet.

6.4.8 Glasscheiben

Es darf ausschließlich Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Plexiglas muss aus Brandschutzgründen mit einem Metallrahmen eingefasst sein.

6.4.9 Standheizungen

Der Betrieb von gas- oder flüssigkeitsbetriebenen mobilen Heizanlagen ist nicht gestattet. Elektrisch betriebene Heizungen sind zulässig, insofern sie den allgemeinen Normen und Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Geräte mit freiliegenden Heizdrähten sind unzulässig. Die Geräte müssen so aufgestellt sein, dass ein ausreichender Abstand zu Gegenständen gewährleistet ist. Bei Verlassen des Ausstellungsstandes ist das Gerät auszuschalten.

6.4.10 Laseranlagen

Ausgestellte und zu Vorführungszwecken betriebene Laseranlagen müssen den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift "Laserstrahlung" (VBG 93) entsprechen. Der Betrieb von Laseranlagen der Klassen 3 B oder 4 muss dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen angezeigt werden.

6.4.11 Schweißarbeiten

Schweißarbeiten an ausstellereigenen Materialien sind nur nach Absprache mit der Technischen Leitung der MESSE BREMEN zulässig. Ist es möglich, die zu verschweißenden Teile ins Freie zu transportieren, ist das Schweißen in der Halle unzulässig. Es ist in jedem Fall zu gewährleisten, dass keine Gefahr durch Funkenflug entstehen kann. Eine Brandsicherheitswache sowie Feuerlöscher sind zu stellen. Bei Schweißarbeiten sind im besonderen die Vor-

schriften der GUV 26.21 zu beachten.

6.4.12 Gastronomie

Bei Nutzung von Brat- Grill- oder Fritiergeräten kann die Installation eines Wrasenabzuges vorgeschrieben werden, wenn übermäßige Geruchsbelästigungen oder das Anspringen eines Brandmelders zu erwarten sind.

6.4.13 Gasanlagen

Das Einbringen sowie die Verwendung, Aufstellung und Benutzung von Flüssiggas wie Propan, Butan o.ä. ist verboten. (siehe auch Punkt 10.2) Bei Zuwiderhandlung ist die Technische Leitung der MESSE BREMEN berechtigt, die Geräte zu Lasten des Ausstellers zu entfernen und ggf. den Stand aus Sicherheitsgründen schließen zu lassen.

Sollte die Warenpräsentation auf dem Stand abhängig vom Einsatz von Flüssiggas sein, kann nach Rücksprache mit der Technischen Leitung der MESSE BREMEN, gegebenenfalls unter Einhaltung besonderer Sicherheitsbestimmungen und in Absprache mit dem Bauordnungsamt Bremen und der Feuerwehr Bremen ein Einsatz von Gas ermöglicht werden.

7 Sand, Erde, Kies

Bei Gebrauch von potentiell stark schmutzenden Materialien wie Sand, Erde oder Kies muss sichergestellt sein, dass Schäden an Boden und Wänden vermieden werden. Gegebenenfalls ist der Boden durch Unterlage von geeigneten Materialien (Folie) zu schützen. Es ist in jedem Fall zu verhindern, dass die Versorgungsschächte verunreinigt werden.

Das Einbringen und das Entfernen dieser Materialien hat mit geeigneten Gerätschaften zu erfolgen, die so ausgelegt sind, dass Schäden am Boden nicht entstehen können.

Der Gebrauch von Bodenbearbeitungsmaschinen darf nur mit Genehmigung der Technischen Leitung der MESSE BREMEN erfolgen. Kettenfahrzeuge sind in jedem Fall unzulässig.

8 Tiere

Werden Tiere in den Hallen gehalten, ist sicherzustellen, dass Beschädigungen, insbesondere an Boden, Wänden und Säulen unterbleiben. Die Stallungen sind mit ausreichendem Abstand zu Wänden und Säulen zu erstellen. Bei größeren Tieren ist der Boden durch geeignete Materialien zu schützen. Der Veranstalter bzw. der Aussteller ist für die artgerechte Haltung der Tiere und für die Reinhaltung der Stallungen (Hallen) verantwortlich. Tierische Exkremente dürfen nicht direkt auf den Hallenboden oder in die Versorgungsschächte gelangen.

9 Standversorgung

9.1 Allgemein

Die Standversorgung erfolgt durch Versorgungsschächte. Je nach Standlage kann die Versorgung innerhalb des Standes wahlweise gewählt werden, wenn die Kanalführung im Stand erfolgt. In allen anderen Fällen erfolgt die Zuführung vom nächstgelegenen Kanal.

Die oberirdische Führung der Leitungen muss wegen Stolpergefahr abgedeckt werden. Die Zuleitungen (Elektro, Wasser) werden von konzessionierten Fachbetrieben (Vertragspartner der MESSE BREMEN) vorgenommen.

9.2 Elektroversorgung

Für die Versorgung steht hallenseitig ein TN-C-S-Netz 3x400/230 V, 50 Hz (Hallen 1-7) zur Verfügung. Die Schwankungsbreite beträgt + 6 % bis 10 %.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine "unterbrechungsfreie" Stromversorgung nicht zur Verfügung steht. Bei allen Standzuleitungen sind Schutzleiter PE und Neutralleiter N als separate Leiter ausgeführt. In den Hallen 1 bis 7 dürfen Schutz- und Neutralleiter nicht miteinander verbunden werden. (siehe auch VDE

0108) Motoren mit einer Anschlussleistung von 20 KW oder darüber dürfen nur mit einer strombegrenzenden Anlassvorrichtung betrieben werden.

9.3 Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung besteht in den Versorgungskanälen der Hallen 1 und 4.0 bis 7 (nicht Halle 2, 3 und 4.1) mit diversen Zu- und Abläufen. Sonstige Wasserentnahmestellen sind durch die Technische Leitung der MESSE BREMEN zu genehmigen. Beim Verlassen des Standes ist der Hauptabsperrhahn innerhalb des Standes zu schließen. Für Wasserschäden haftet der Aussteller. Für Stände im Freien ist eine störungsfreie Wasserversorgung bei Frost nicht zu gewährleisten.

9.4 Druckluftversorgung

Eine Druckluftversorgung ist nicht vorhanden, kann aber auf Anfrage bei der Technischen Leitung der MESSE BREMEN bereitgestellt werden.

9.5 Telefon- und Kommunikationsanschlüsse

Telefon- und Kommunikationsanschlüsse sind in Analog-, Digital oder ISDN- Technik möglich. Der Betrieb von ausstellereigenen Endgeräten ist zulässig. Die Anforderungen sind an die Technische Leitung der MESSE BREMEN zu richten.

10 Unfallverhütung

10.1 Allgemeine Hinweise

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand selbst verantwortlich. Er haftet auch für alle Personen- und Sachschäden, die durch den Standbau und den Betrieb seines Standes und der darauf platzierten Exponate entstehen.

Während der gesamten Auf- und Abbauphase herrscht innerhalb und außerhalb der Hallen ein baustellenähnlicher Betrieb. Das eingesetzte Personal ist auf die besonderen Gefahren hinzuweisen.

Dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen, dem Bauordnungsamt Bremen, den berufsgenossenschaftlichen Kommissionen, der Feuerwehr sowie den Beauftragten der Technischen Leitung der MESSE BREMEN ist jederzeit zur Überprüfung der Betriebssicherheit Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Werden Sicherheitsmängel festgestellt, ist den Anordnungen der vorgenannten Stellen unverzüglich Folge zu leisten.

10.2 Einsatz von Flurförderfahrzeugen, Kränen und Hebebühnen

Der Betrieb derartiger Maschinen ist nur für berechtigte Personen gestattet. Der Fahrer eines Flurförderfahrzeuges muss im Besitz eines Befähigungsnachweises sein und ihn auf Verlangen vorweisen können.

Die Vorschriften der VBG 4 sind einzuhalten. Es wird im besonderen darauf hingewiesen, dass Gabelstapler nur mit abgesenkter Gabel gefahren werden dürfen. Dieselbetriebene Gabelstapler dürfen nur in Verbindung mit einem festinstallierten Rußfilter eingesetzt werden. Gasbetriebene Flurförderfahrzeuge sind verboten.

10.3 Brandschutz- und feuerschutztechnische Einrichtungen in den Ausstellungsständen

Für die Installation von erforderlichen feuerschutztechnischen Einrichtungen, wie z.B. Feuerlöschern und Sprinklern, ist der Aussteller verantwortlich.

10.4 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

Der Kraftstofftank von ausgestellten Kraftfahrzeugen muss weitgehend leer, von ausgestellten Motorrädern komplett entleert sein.

Das Öffnen des Tankeinfüllstutzens durch unbefugte Personen muss ausgeschlossen werden (z.B. durch separate abschließbare Tankdeckel). Wider Erwarten ausgetretene Kraftstoffe müssen sofort mit geeignetem Bindemittel bzw. trockenen Tüchern aufgenommen werden. Bindemittel bzw. Tücher sind danach sofort aus den Hallen zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. In Besonderen Fällen und nur in Absprache mit der MESSE BREMEN können benutzte Bindemittel bzw. Tücher bis zur fachgerechten Entsorgung außerhalb der Hallen auf dem Betriebsgelände zwischengelagert werden.

Die Fahrzeugbatterie(n) dürfen angeklemt bleiben, wenn durch die Bauart gewährleistet ist, dass die Batterie(n) nicht ausgasen können (Gelbatterien). Die Kontakte der Batterien müssen berührungssicher gestaltet sein. Dies gilt insbesondere bei Anordnung der Batterie(n) im Motorraum und geöffneter Motorhaube. Batterien, die ausgasen können, müssen ausgebaut werden. Zum Zweck der Vorführung von Fahrzeugfunktionen kann eine externe Stromversorgung durch ein Netzgerät angeschlossen werden.

Das Starten des Verbrennungsmotors muss mittels einer technischen Einrichtung trotz angeschlossener (Gel-) Batterie bzw. externer Energieversorgung ausgeschlossen sein.

Die Fahrzeugschlüssel sind am Stand bereitzuhalten. Sie dürfen nicht an das Publikum ausgehändigt werden.

Je Stand ist mind. ein Pulverlöscher mit 6 kg. Inhalt für die Brandklassen A, B und C bereit zu stellen.

Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein Verweis aus der Halle. Für dadurch entstandene Schäden bzw. Unfälle haftet der Aussteller. Die MESSE BREMEN kann die Ausstellung von Fahrzeugen nach eigenem Ermessen einschränken bzw. untersagen.

In der/den betreffenden Messehalle(n) wird während der Veranstaltungszeiten eine Brandsicherheitswache (BSW) eingesetzt. Die Ausstellung gasbetriebener Fahrzeuge in den Hallen ist nur mit entleertem Druckbehälter und drucklos gestattet. Elektrofahrzeuge bzw. Hybridfahrzeuge dürfen nur ausgestellt werden, wenn die Batterie(n) ausgebaut sind.

In den Foyers der Hallen 1 bis 7 ist es nicht gestattet, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor auszustellen.

10.5 Offenes Feuer / Licht

Der Einsatz von offenem Feuer oder Licht ist nicht gestattet, ebenso das Verbrennen von Verpackungsmaterialien, Abfällen usw.. Dieses gilt auch für das Freigelände.

10.6 Spiritus und Mineralöle

Benzin, Petroleum und andere brennbare Flüssigkeiten dürfen zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken nicht benutzt werden.

10.7 Putzwolle, öl- und fetthaltige Putzlappen

Gebrauchte Putzwolle sowie öl- und fetthaltige Putzlappen sind in dichtschließenden und nichtbrennbaren Behältern mit selbstschließendem Deckel aufzubewahren.

10.8 Zellhorn - Entzündliche Kunststoffwaren

Unverpackte Zellhornwaren und leicht entzündliche Kunststoffwaren, die sich im Handbereich der Besucher befinden, dürfen nur unter Glas ausgestellt werden.

10.9 Geräuschpegel

Bei der Vorführung von geräuschemittelnden Ausstellungsgütern darf der Geräuschpegel an der Standgrenze 60 dBA nicht überschreiten.

10.10 Brennbare Materialien

Nicht benötigte brennbare Materialien und Abfälle sind unverzüglich zu den Müllcontainern bzw. zu den dazu bestimmten Stellen zu transportieren. Ein Aufbewahren auf den Ständen oder an anderen Stellen einer Halle ist nicht gestattet, dies gilt auch für Verpackungsmaterialien und sonstiges Leergut. Arbeitskleidung ist in Schränken aus nicht brennbarem Material aufzubewahren.

10.11 Druckgasflaschen, Technische Gase

Beim Umgang mit Druckgasflaschen sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Giftgase dürfen nicht verwendet werden.

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit jeder Anlage mit Druckgasflaschen ist vor Inbetriebnahme nach den Technischen Regeln von einem Sachkundigen zu überprüfen. Bei Benutzung derartiger Anlagen ist vorher die Technische Leitung der MESSE BREMEN zu informieren.

Druckluftbehälter dürfen nur unter Beachtung der Druckbehälterverordnung und der Technischen Regeln Druckgase betrieben werden. Die Technische Leitung der MESSE BREMEN ist hiervon zu informieren.

10.12 Schankanlagen

Beim Betrieb von Getränkeschankanlagen sind die Vorschriften der Schankanlagenverordnung und die technischen Regeln SK 400, 500, 501, 60 zu beachten.

10.13 Pyrotechnik

Beim Gebrauch von Pyrotechnik sind die Vorschriften der GUV 6.15 und der GUV 26.22 zu beachten. Der Gebrauch ist dem Gewerbeaufsichtsamt Bremen und der Technischen Leitung der MESSE BREMEN vorher schriftlich anzuzeigen, wobei eine Aufstellung der verwendeten Effekte beizufügen ist.

Bei Gebrauch von Nebelmaschinen ist die Technische Leitung der MESSE BREMEN vorab zu informieren.

11 Werbemaßnahmen

Werbliche Aktionen und Vorführungen sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Diese dürfen nicht zu Behinderungen und Belästigungen auf dem Nachbarstand führen. Die max. Geräuschentwicklung an der Standgrenze darf 60 dBA nicht überschreiten.

12 Entsorgung / Reinigung

Für die Beseitigung aller anfallenden Abfallstoffe, sowohl während der Veranstaltung, als auch beim Auf- und Abbau ist der Aussteller verantwortlich. Die Entsorgung ist gemäß dem Abfallbeseitigungsgesetz vom Aussteller bzw. von dessen Beauftragten selbst vorzunehmen. Die Maßnahmen zur Wertstofftrennung sind zu beachten.

Gesundheits- und wassergefährdende Stoffe wie z.B. Öle, Farben oder Emulsionen dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Für die Reinigung ist der Vertragsbetrieb der MESSE BREMEN zuständig.

13 Rückgabe der Ausstellungsfläche

Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller spätestens bis zum Abbauende in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Klebebänder und Farbreste müssen restlos entfernt sein. Die Abnahme der Ausstellungsfläche erfolgt durch die Technische Leitung der MESSE BREMEN.

Stand: 05.02.2023

Escales GmbH

Hamburg

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Teilnehmer

- 1.1 Im Falle der Nichtübereinstimmung gelten die Vereinbarungen in folgender Reihenfolge:
1) individuelle Vertragsabreden
2) Besondere Teilnahmebedingungen
3) Allgemeine Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmer der Messe (Aussteller und Mit-aussteller) werden nachfolgend kurz „TN“ genannt.

Der Messeveranstalter, die Escales GmbH, Auf dem Rapsfeld 31, 22359 Hamburg, wird nachfolgend kurz „MV“ genannt.

1.2 Die Zulassung eines oder mehrerer Mit-aussteller ist nur in Ausnahmefällen möglich und berechtigt den MV zur Geltendmachung einer besonderen Gebühr. In allen Fällen haftet jedoch der zugelassene Aussteller für die Einhaltung der den Aussteller treffenden Verpflichtungen durch den oder die Mitaussteller.

1.3 Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen Aussteller ist, wer einen Messestand für die Veranstaltungsdauer mietet, mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften. Beim Aussteller, der selbst Hersteller ist, zählt als zusätzlich vertretenes Unternehmen jedes weitere Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen durch den Aussteller angeboten werden. Zeigt ein Aussteller, der eine Vertriebsgesellschaft ist, über Produkte eines Herstellers hinaus zusätzliche Waren und Leistungen anderer Unternehmen, zählen diese als zusätzlich vertretene Unternehmen.

1.4 Durch die Zulassung des Ausstellers kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen und dem MV zustande. Die Aufnahme von Mitausstellern ist in der Regel genehmigungs- und entgeltspflichtig. Die Aufnahme von zusätzlich vertretenen Unternehmen ist genehmigungspflichtig, für sie fällt ein Entgelt nur an, wenn die Besonderen Teilnahmebedingungen oder die Anmeldeformulare dies bestimmen. Das Entgelt ist vom Aussteller zu entrichten; es kann vom MV auch noch nachträglich in Rechnung gestellt werden. Die Aufnahme eines Mitausstellers muss beim MV schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inklusive Ansprechpartner beantragt werden.

2. Anmeldung

2.1 Die Anmeldung (Teilnahme- und Standbestellung) zu einer Messe/Ausstellung (nachfolgend Veranstaltung genannt) erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch den MV bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

2.2 Mit der Anmeldung werden diese "Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien", und soweit vorhanden, die für die jeweilige Veranstaltung geltenden "Besonderen Teilnahmebedingungen", die "Hausordnung", die "Technischen Richtlinien" sowie die Regelungen der "Serviceunterla-

gen" durch den Aussteller anerkannt. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen.

2.3 Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbs zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung der EU-Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2001 in eigener Verantwortung, vor allem im Bereich Finanzen und Personal.

2.4 Der Aussteller wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und/oder den MV auf die Verstöße hinweisen.

2.5 Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass die den Aussteller betreffenden Daten für die Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung sowie für Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung und die damit im Zusammenhang zu treffenden Vereinbarungen unter Beachtung des Datenschutzgesetzes und sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (in ihrer jeweils gültigen Fassung) erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte übermittelt werden. Der Aussteller verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden. Es gelten die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG, insbesondere §§ 27 bis 32 BDSG.

3. Zulassung

3.1 Über die Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der MV alleine oder gegebenenfalls in Abstimmung mit den jeweiligen Gremien durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung (Anmeldebestätigung). Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande (vgl. 2.1, Satz 3).

3.2 Der MV kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne TN von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks geboten ist, die Veranstaltung auf bestimmte TN-Gruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten TN und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

3.3 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht der TN sein und er muss über eventuell notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate

bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind nach Verlangen einzureichen.

4. Platzierung

4.1 Die Platzierung wird vom MV Eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Platzierung nicht allein maßgebend.

4.2 Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Teilnahmebestätigung des MV mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung). Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und dem MV rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.

5. Unerlaubte Überlassung der Standfläche, Mitaussteller, zusätzlich vertretene Firmen

5.1 Ein Tausch der zugewiesenen Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche bzw. Untervermietung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des MV nicht gestattet. Bei einem Verstoß ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5.2 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Aussteller zu benennen, mit dem allein der MV zu verhandeln braucht. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

5.3 Der Aussteller darf nur bei vorheriger Zustimmung durch den MV Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Firmen (vgl. 1.4) aufnehmen. Dritte gelten auch dann als Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Firma, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Alle Mitaussteller bzw. vertretene Firmen müssen bereits bei der Anmeldung vom Aussteller benannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Mitaussteller bzw. vertretene Firmen dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen.

6. Entgelt, Zahlungsfristen und Zahlungsbedingungen, Vermieterpfandrecht

6.1 Die Höhe des Beteiligungsentgeltes und die Zahlungstermine sind aus den Besonderen Teilnahmebedingungen und/oder aus dem Anmeldeformular ersichtlich. Die Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Zahlungsterminen ist Voraussetzung für den Bezug der zugewiesenen Standfläche und für die Aushändigung der Teilnehmer-Ausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang

Allgemeine Teilnahmebedingungen

der Rechnung schriftlich erfolgen. Der MV wird den Aussteller bei Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

6.2 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf eines in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der MV berechtigt, Zins in Höhe des vom MV für die Inanspruchnahme entsprechender Kredite gezahlten Zinssatzes, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie eine Gebühr von 3,- EUR für jede weitere Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung des gesetzlichen Fälligkeitszinses (§ 353 HGB), eines weitergehenden Verzugschadens sowie sonstige Rechte aus diesen Teilnahmebedingungen bleiben vorbehalten. Der TN ist berechtigt, dem MV nachzuweisen, dass diesem als Folge des Zahlungsverzuges kein über den gesetzlichen Verzugszinssatz hinausgehender Schaden entstanden ist.

6.3 Sollte der TN seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der MV das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis gem. 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6.4 Ein TN, der bis zum 28.05.2023 seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt hat, kann bis zur vollständigen Zahlung den Aufbau des Messestandes vom MV untersagt bekommen und/oder bis zur vollständigen Zahlung von der Teilnahme an der Messe ausgeschlossen werden; das entbindet ihn nicht davon, den vollständigen Rechnungsbeitrag zu entrichten.

6.5 Kommt ein TN seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der MV sein Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des TN, jeweils nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen.

7. Nichtteilnahme des TN

7.1 Die Nichtteilnahme des TN entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der MV ist nicht verpflichtet, einen vom TN gestellten Ersatz-TN zu akzeptieren.

7.2 Bei Nichtteilnahme wird das Beteiligungsentgelt sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits gem. 6.1 begründet war.

7.3 Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe/Ausstellung zu gewährleisten, ist der MV berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des TN die von diesem nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben. Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen TN entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen Verwaltungsbeitrag zu zahlen (vgl. 17.6). Dies gilt auch, wenn die anderweitige Vergabe an einen vom TN gestellten und vom MV akzeptierten Ersatz-

Aussteller erfolgt. Findet sich kein Interessent, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen. Der TN wird auch dann nicht von der Zahlung des Beteiligungsentgeltes befreit, falls die zugewiesene Standfläche zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Messe/Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann.

7.4 Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Einschreibe- bzw. Mitausstellergebühr (vgl. 1.4) in voller Höhe bestehen.

8. Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

8.1 Der MV ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder - falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern - die Standfläche des TN zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit der Mitteilung an den TN Bestandteil des Vertrages. In diesem Falle steht dem TN ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu. Schadenersatzansprüche gegen den MV sind hierbei ausgeschlossen, es sei denn, die Veränderung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

8.2 Fälle höherer Gewalt, die den MV ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den MV bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages; dies gilt auch, wenn wegen behördlicher Auflagen diese bzw. vergleichbare Veranstaltungen nicht stattfinden dürfen. Der MV hat den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern er nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc., sowie Streiks und Aussperrungen werden - sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom MV verschuldet sind - einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Soweit dem MV in diesen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, ist der TN verpflichtet, diese zu ersetzen.

8.3 Sollte der MV in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der TN hiervon zu unterrichten. Der TN ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegen den MV sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

8.4 Hat der MV den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird vom TN kein Beteiligungsentgelt geschuldet.

8.5 Muss der MV aufgrund Eintritt höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenen Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweises Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.

9. Standaufbau, Standausstattung und -gestaltung

9.1 Alle Standflächen und sonstigen Veranstaltungsflächen werden vom MV eingemessen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem MV ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.

9.2 Der TN wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand (Stand) zu errichten. Der Stand ist rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Veranstaltung angemessen zu beziehen. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den TN, kann der MV das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

9.3 Ausstellungsgut, Standardausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonst wie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des MV sofort entfernt werden. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann der MV eine Beseitigung auf Kosten des TN bewirken und das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

9.4 Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem TN überlassen. Jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstattungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des MV zu berücksichtigen, insbesondere die "Technischen Richtlinien", die "Besonderen Teilnahmebedingungen" und die Servicemappe. Der MV kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.

Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des TN muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Den mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem MV bekanntzugeben.

9.5 Der Stand muss während der gesamten in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

9.6 Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und/oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann der MV verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den TN geändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür trägt der TN. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der MV berechtigt, eine Änderung auf Kosten des TN zu bewirken oder das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

9.7 Der Aufbau muss spätestens bis zum Ende der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Aufbauzeiten abgeschlossen sein. Vor Beginn der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbauzeiten ist der TN weder berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen.

9.8 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhebegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.

9.9 Für die termingerechte Räumung der Standfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist allein der TN verantwortlich. Nach dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Zeitraum des Abbaus enden alle vom MV übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter - auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden - lehnt der MV jegliche Verantwortung ab. Der MV ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben. Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des TN unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

10. Werbung

10.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des TN und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

10.2 Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Diapositiv-, Film-, Video- oder Computervorführungen bzw. weitere mit nicht völlig unwesentlichen Immersionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und/oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten Lärm erzeugend oder belästigend ist.

10.3 Der MV ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugter angebrachter Werbemittel hat der TN zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.

10.4 Bei Wiedergabe von vervielfältigter Musik ist es Sache des TN, die entsprechende Ausführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.

10.5 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes ist nicht gestattet.

10.6 Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

10.7 Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist der MV berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung und Entfernung

der streitigen Objekte zu verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

11. Direktverkauf

11.1 Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die veranstaltungsspezifischen "Besonderen Teilnahmebedingungen" ausdrücklich zugelassen wird. Letzterenfalls sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern gemäß Preisangabenverordnung zu versehen.

11.2 Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des TN.

12. Ausstellerausweise

12.1 Jeder Aussteller erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge (vgl. 6.) für seinen Stand Ausstellerausweise, die zum freien Eintritt berechtigen (siehe "Besondere Teilnahmebedingungen"). Durch die Aufnahme von weiteren TN erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche Ausstellerausweise sind gegen Berechnung bei dem MV (siehe "Besondere Teilnahmebedingungen") erhältlich. Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

13. Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung

13.1 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des TN, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Der MV sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der TN werden nicht erbracht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom TN unter Verschluss genommen werden. Seine zusätzliche Standbewachung muss sich der TN auf eigene Kosten des vom MV eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

13.2 Der MV sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes/der Standfläche obliegt dem TN, sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der TN des vom MV eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.

13.3 Der TN ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet. Dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der TN daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen. Sollte der TN nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der MV berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des TN zu beseitigen und vernichten zu lassen.

14. Fotografieren und sonstige Bildaufnahmen

14.1 Bildaufnahmen jeder Art, insbesondere Fotografieren und Filmen/Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür vom MV zugelassen sind und einen vom MV ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung des MV. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des TN, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.

14.2 Der MV und - mit Zustimmung des MV - die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

15. Gewerblicher Rechtsschutz

15.1 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des TN. Ein 6-monatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt 1, S. 3082) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz).

15.2 Jeder TN ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen TN zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener und vom TN zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

16. Hausrecht

16.1 Der TN unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des MV und der Messe Bremen. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Die Aufenthaltsdauer für TN, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Stände anderer TN dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

17. Pflichtverstöße des TN, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

17.1 Schuldhaftes Verhalten gegen die dem TN aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen den MV, wenn die Zuwiderhandlung nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn der TN gegen die in Ziff. 5.1, 6.4, 9.2, 9.3, 9.6., 9.7, 10.6, 10.7 und 15.2 geregelten Verpflichtungen verstößt.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

17.2 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der MV berechtigt, den Stand des TN sofort zu schließen und vom TN den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.

17.3 Gerät der TN mit dem Abbau des Standes oder Räumung der Standfläche in Verzug, ist der MV berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des TN entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

17.4 Der TN bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes als Mindestschadenersatz verpflichtet.

17.5 Findet sich für die Standfläche des gekündigten TN kein Ersatz-TN, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten.

17.6 Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen pauschalierten Verwaltungsbetrag von netto 25% des Beteiligungsentgeltes, mindestens aber 400,- EUR, zuzüglich der gesetzlichen gültigen Mehrwertsteuer zu bezahlen.

17.7 Der MV ist berechtigt, vom TN eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von dem MV festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000,- EUR zu verlangen, wenn der TN schuldhaft seine Verpflichtungen aus

- 5.1: Unerlaubte Überlassung der Standfläche
- 6.1: Vorleistungspflicht
- 9.2: Errichtung des Standes
- 9.3: Nichtentfernen störender Gegenstände
- 9.6: Standgestaltung/-ausstattung
- 9.7: Vorzeitiger Standabbau/Räumung
- 9.9: Termingerechte Räumung
- 10.6: Unerlaubtes Ansprechen/Befragen
- 10.7: Unterlassung politischer Werbung
- 13.2: Nichtreinigung
- 15.2: Schutzrechtsverletzungen

verletzt. Hat der MV wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

18. Haftung und Versicherung

18.1 Der MV haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.

18.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der MV nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

18.3 Der MV haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

18.4 Soweit der MV für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 10.000,- EUR begrenzt.

18.5 Die verschuldensunabhängige Haftung des MV für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (z.B. Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim TN wird ausgeschlossen.

18.6 Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem MV unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadensfall leistet der MV nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.

18.7 Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom TN verursachte verspätete Schadenmeldung dazu führt, dass die Versicherung des MV die Übernahme des Schadens ablehnt.

18.8 Der TN haftet gegenüber dem MV für von ihm zu vertretende Schäden unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Bei pauschalierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht des MV unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem TN nachzuweisen. Der TN ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.

18.9 Soweit der TN Veranstalter im Sinne der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättVO), wonach der jeweilig geltenden Landesversammlungsstättenverordnung ist, obliegt ihm die Verantwortung gemäß MVStättVO, insbesondere gem. § 38 Abs. 1, 2 und 4 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung. Der TN ist in diesem Fall verpflichtet, den MV und seine Erfüllungsgehilfen von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern aufgrund Grundlage von deren Betreiberhaftung gem. § 38 Abs. 5 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung freizustellen. Die Regelungen unter 18.1 bleiben unberührt.

18.10 Der MV trägt keinerlei Versicherungsrisiko des TN. Der TN wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen. Für die TN besteht die Möglichkeit, umfassenden Versicherungsschutz aufgrund von durch den MV abgeschlossenen Rahmenverträgen zu erlangen.

19. Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

19.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

19.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den MV beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der MV die Ansprüche grob fahrlässig oder vor-

sätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.

19.3 Aufrechnungsrechte stehen dem TN gegenüber dem MV nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom MV anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der TN diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

20. Vorrang

20.1 Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

21.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem MV, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem TN bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

21.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Teile der Sitz des MV, sofern der TN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem MV bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des TN einzuleiten.

Stand: 05.02.2023

Escales GmbH

Hamburg

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten

Besondere Teilnahmebedingungen

1) Ort und Dauer der Fachmesse

Die Fach- und Publikumsmesse "IRMA - Internationale Reha- und Mobilitätsmesse für Alle" findet vom 01. bis 03. Juni 2023 in Halle 7 der MESSE BREMEN, M3B GmbH in 28215 Bremen statt.

Aufbauzeit: 30. und 31. Mai 2023 von 08:00 bis 22:00 Uhr

Abbauzeiten:

Am 03. Juni 2023 von 17:15 bis 23:00 Uhr, am 04. Juni 2023 von 08:00 bis 14:00 Uhr.

Reguläre Öffnungszeiten

Am 01. und 02. Juni 2023 für Besucher von 10:00 bis 18:00 Uhr, für Aussteller von 09:00 bis 19:00 Uhr; am 03. Juni 2023 für Besucher von 10:00 bis 17:00 Uhr, für Aussteller von 09:00 bis 17:15 Uhr.

Sonderöffnungszeiten und Öffnungszeiten für Sonderveranstaltungen nach Bekanntgabe.

2) Veranstalter

Veranstalter der Messe ist die Escales-GmbH, Auf dem Rapsfeld 31, 22359 Hamburg, nachfolgend MV (Messeveranstalter) genannt. E-Mail: info@mobilitaetsmesse.de, Internet: www.mobilitaetsmesse.de

3) Teilnahmebedingungen

Anerkennung der Haus- und Platzordnung, aller Teilnahmebedingungen und sonstigen Bedingungen und (Sicherheits-) Vorschriften:

Unabhängig von den Teilnahme- und Ausstellerbedingungen des MV gelten auch die Hausordnung und Bestimmungen der MESSE BREMEN & ÖVB-Arena, M3B GmbH, Findorffstraße 101, 28215 Bremen und die Sicherheitsvorschriften, baulichen und gestalterischen Bestimmungen und Auflagen der MESSE BREMEN & ÖVB-Arena, M3B GmbH, und/oder der zuständigen Behörden.

Der Aussteller erkennt die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die Besonderen Teilnahmebedingungen und die Technischen Teilnahmebedingungen sowie alle Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen auf diesem Formular, auf anderen (Anmelde-)Formularen auch für andere Leistungen und Sonderleistungen des MV und seinen Beauftragten und seinen Mitbeauftragten für sich und seine Beauftragten, Mitbeauftragten und Mitaussteller mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular an. Sämtliche behördlichen, gewerbebehördlichen, orts- und feuerpolizeilichen, gesundheitspolizeilichen und sonstigen Auflagen, Bestimmungen, Gesetze und Vorschriften werden ausdrücklich anerkannt.

Sämtliche behördlichen, gewerbebehördlichen, orts- und feuerpolizeilichen, gesundheitspolizeilichen und sonstigen Auflagen, Bestimmungen, Gesetze und Vorschriften werden ausdrücklich anerkannt.

4) Nomenklatur

Hersteller aus dem Rehabilitations- und Hilfsmittelbereich, Automobilhersteller, Umbaufirmen für senioren- und behindertengerechte Pkw, Nutzfahrzeuge, Fahrzeuge aller Art für behinderte Menschen, Fahrräder, E-Bikes, E-Rollstühle, sonstige Rollstühle, Hersteller und Anbieter von sonstigen Reha-Hilfsmitteln, Alltags- und Pflegehilfen, Hygieneartikel für Senioren und Menschen mit Behinderung, Mobilitäts-, Sprach-, Seh- und Kommunikationshilfen für Senioren und behinderte Menschen.

Fremdenverkehrsorganisationen, EDV Hard- und Software für Senioren und behinderte Menschen. Kur- und Fremdenverkehrsorte, Hotels, Pensionen, Gästehäuser, Ferienwohnungen, Ferienparks, Freizeiteinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, Clubs, Campingplätze, Jugendherbergen, Reiseveranstalter, Reisebüros, Reisebüroverbände, Fluggesellschaften, Flughäfen, Bahngesellschaften, Schifffahrtsgesellschaften, Bootcharter, Verlage, Fachzeitschriften, Reisezubehör, Gastronomieunternehmen, kulturelle Einrichtungen, Verbände, Vereine, Organisationen, Behörden, Versicherungen, sonstige Dienstleister. Hersteller und Anbieter von senioren- und behindertengerechten Häusern und Hauseinrichtungen, Wohnungen und Wohnungseinrichtungen, Möbeln, Liftsystemen, Treppenliften, Tür- und Schließsystemen.

5) Zulassung

Zur Ausstellung können nur Firmen, Verbände und Institutionen zugelassen werden, die der Nomenklatur der Veranstaltung entsprechen. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet der Messeveranstalter nach seinem Ermessen. Die Aufnahme anderer Unternehmen in dem angemieteten Stand ist nur als registrierter Mitaussteller möglich.

6) Anmeldung

Bitte benutzen Sie für die Anmeldung die vom MV zur Verfügung gestellten Formulare.

Die Standflächenzuteilung wird vom MV vorgenommen. In der Anmeldung enthaltene Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber als Bedingungen für eine Beteiligung nicht anerkannt werden; ein Anspruch auf eine besondere Platzierung des Ausstellers besteht nicht. Ebenso werden Anmeldungen unter Vorbehalt nicht berücksichtigt. Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen bzgl. der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einverstanden. Eine solche Änderung kann auch kurzfristig am ersten Aufbau- und Abbau-Tag erfolgen. Der Aussteller darf nicht ohne schriftliche Genehmigung des MV seine gemietete Ausstellerfläche mit einem anderen Aussteller tauschen.

Die Eintragung im Anmeldeformular ist ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Bei einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung trägt der Aussteller die Folgen.

Alle ausgestellten oder dargestellten Produkte und Dienstleistungen müssen auf der Anmeldung oder auf einem beigefügten Schriftstück vollständig und genau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Produkte dürfen nicht zur Ausstellung gelangen.

7) Standflächenmiete/Standbau

Alle Preise gelten zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer, zurzeit 19%. In den Standgebühren (siehe auch Anmeldeformular) sind keine Trennwände, Teppich oder sonstigen Aufbauten, Mobiliar oder technische Anschlüsse enthalten. Diese müssen separat bestellt und bezahlt werden. Mit dem Standaufbau muss spätestens am 31. Mai 2023 um 17:00 Uhr begonnen werden, ansonsten kann der MV den Messestand anderweitig vergeben oder gestalten; der Mietpreis für die Standfläche bzw. der Messeausstellerpreis ist dennoch in voller Höhe zu entrichten, einen Anspruch auf Rückvergütung des bereits bezahlten Mietpreises / Aussteller-/Teilnehmerbetrag gibt es nicht. Der Standaufbau muss spätestens am 31. Mai 2023 um 22:00 Uhr beendet sein. Zu

diesem Zeitpunkt müssen die Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein.

8) Sonderleistungen

Sonderleistungen, z.B. Anschlüsse für Strom, Telekommunikation usw. werden durch die Escales GmbH erbracht und müssen auf den dafür vorgesehenen Bestellformularen angefordert werden. Diese Sonderleistungen werden in der Regel dem Aussteller separat von der Escales GmbH in Rechnung gestellt. Wasserzu- und -abflüsse können nur entsprechend der technischen Möglichkeiten erstellt werden. Die Bestellung von Sonderleistungen muss bis zum 17. April 2023 erfolgen. Die Escales GmbH behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen. Diese technischen Bestellformulare werden nach Eingang der verbindlichen Anmeldung der Escales GmbH zugesandt oder sie befinden sich im Servicehandbuch, welches auch auf der Internetseite des MV zum Download bereitsteht und/oder dem Aussteller auf Verlangen per Post oder E-Mail zugestellt wird. Jeder Aussteller ist verpflichtet, einen Stromanschluss zu bestellen und seinen Messestand ausreichend zu beleuchten. Jeder Aussteller ist verpflichtet, ab einer Messestandfläche von 20m² einen seinem Messebau und seinen Exponaten entsprechend geeigneten Feuerlöscher auf dem Messestand bereit zu halten. Nähere Informationen über geeignete Feuerlöscher siehe Servicehandbuch Teil I.

9) Aufbau, Gestaltung und Ablauf, Abbau

Im Interesse eines repräsentativen Gesamterscheinungsbildes der Messe ist der Aussteller beim Standbau an die Genehmigung des MV und seine Anweisungen gebunden.

Für Werbezwecke steht die gemietete Ausstellungsfläche in den Messehallen bis zu einer Höhe von 2,50 m zur Verfügung. Für Stände, welche die Normhöhe von 2,50 m überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung des MV erforderlich; dies gilt auch für Werbeschilder, Fahnen, Beleuchtungen und sonstige Elemente - auch sie dürfen nicht die Normhöhe von 2,50 m überschreiten oder über einer Höhe von 2,50 m über dem Messestand angebracht werden. Ausstellungsgegenstände, Transparenze, Firmenschilder, Werbeständer, Fahnen und sonstige Gegenstände dürfen nicht aus dem Stand herausragen oder über der genehmigten Standhöhe hinausragen und nicht auf die Gänge gestellt werden.

Standaufbau und Standabbau erfolgen in Verantwortung des jeweiligen Ausstellers; dabei ist auf die entsprechende Einhaltung der Verkehrsvorschriften innerhalb und außerhalb der Messehallen, auf die Bauvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Genossenschaften (Baugenossenschaft) sowie auf die polizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten. Der MV und das von ihm beauftragte Personal überwacht den allgemeinen Aufbaubetrieb und behält sich vor, sicherheitsbedenkliche Maßnahmen und Baumaßnahmen des Ausstellers zu untersagen sowie zwecks Gefahrenabwehr erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

Aussteller mit Reihenstand, Eckstand oder Kopfstand sind verpflichtet, auf eigene Kosten eine Trennwand zum benachbarten Messestand zu errichten oder die geeigneten Trennwände aus dem Servicehandbuch des MV zu bestellen.

Der MV ist berechtigt, dem Aussteller die Zulassung aus zwingenden Gründe zu wider-

Besondere Teilnahmebedingungen

rufen, wenn Vorschriften und Sicherheitsvorschriften vom Aussteller nicht eingehalten werden.

Der Abbau und Abtransport der vom Aussteller eingebrachten Ausstellungsgüter muss spätestens am 04. Juni 2023 um 14.00 Uhr abgeschlossen sein.

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe (03. Juni 2023, 17:00 Uhr) ganz oder teilweise abgebaut und/oder geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete, mindestens jedoch 1.000,- Euro zzgl. MwSt zahlen.

Werbemittel, Blätter, Informationsschriften und Prospekte des Ausstellers dürfen nicht außerhalb der vom Aussteller gemieteten Ausstellungsfläche ausgelegt oder verteilt werden, weder auf den Gängen, noch auf anderen Messeständen, noch in sonstigen Bereichen innerhalb der Messehalle(n) und des Messegeländes. Werbemittel, Informationsschriften, Prospekte, Kataloge und Zeitschriften jeglicher Art von Firmen oder Herausgebern, die nicht als Aussteller oder Mitaussteller angemeldet sind, dürfen grundsätzlich nicht ausgelegt oder verteilt werden; das Aufsichtspersonal des MV ist berechtigt, solches Material unverzüglich zu entfernen und auf Kosten des Ausstellers oder Verursachers zu entsorgen; ein Anspruch auf Schadensersatz seitens des Ausstellers oder Verursachers gegenüber dem MV besteht nicht.

Werbeschilder mit Darstellungen von Produkten und Dienstleistungen von Firmen, die nicht als Aussteller oder Mitaussteller angemeldet sind, dürfen nicht auf der Ausstellungsfläche des Ausstellers aufgestellt oder anderweitig angebracht werden; Werbung mittels TV-, Video-, DVD- und ähnlichen Abspielgeräten und/oder mit Flach- und ähnlichen Bildschirmen, per Diaprojektor oder auf Leinwänden sowie jegliche werbliche Darstellung von Firmen und Dienstleistungsunternehmen, die nicht als Aussteller oder Mitaussteller angemeldet sind, ist untersagt.

Das Aufstellen und / oder Betreiben von TV- und sonstigen Wiedergabegeräten für Bild und Ton, auch mit Flachbild- und ähnlichen Bildschirmen sowie Bild- und/oder Bild- und Tonwiedergaben per Diaprojektor oder auf Leinwänden muss vom MV genehmigt werden. Auch wenn eine Genehmigung vorliegt, dürfen diese Ton- und Bildwiedergaben nur auf der gemieteten Ausstellungsfläche und mit einem Mindestabstand von zwei Metern zum Gang bzw. zur Standbegrenzung aufgestellt werden. Eine dauerhafte Bild- und / oder Tonwiedergabe, die geeignet ist, benachbarte Aussteller und/oder Messebesucher zu stören, ist grundsätzlich nicht gestattet; der MV entscheidet im Zweifel und bei Beschwerden vor Ort, in welcher Weise solche Ton- und Bildwiedergaben einzuschränken oder ganz einzustellen sind.

Vom MV genehmigte Veranstaltungen mit Ton- und Bildwiedergabe sind von allen Ausstellern zu dulden.

Jegliche Werbung und Darstellungen mit politischen oder anstößigen Inhalten ist grundsätzlich untersagt; der MV entscheidet bei Beschwerden vor Ort, in welcher Weise solche Werbung und Darstellungen einzuschränken oder ganz einzustellen sind.

Jeder Aussteller ist selbst dafür verantwortlich, bei musikalischen Wiedergaben, sei es auf Tonträgern oder durch das Engagement von Künstlern und Musikgruppen, die erforderlichen

Genehmigungen hierfür einzuholen und, falls erforderlich, entsprechende Gebühren bei der GEMA zu entrichten, außerdem die erforderlichen Anmeldungen bei der Künstlersozialkasse vorzunehmen sowie die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

10) Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind Nettopreise. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben. Die Rechnungserstellung erfolgt nach Zulassung (Anmeldebestätigung des MV). Die Rechnungsbeträge sind, mit Wirkung des Rechnungsdatums, fristgerecht in voller Höhe und ohne Abzüge zu zahlen. Nach der Anmeldebestätigung des MV kann der MV eine Anzahlung in Höhe von bis zu 50% der vom Aussteller bestellten Leistung als Anzahlung in Rechnung stellen; bei Anmeldungen ab dem 01.03.2023 kann der MV die gebuchten Leistungen des Ausstellers sofort in voller Höhe in Rechnung stellen. Werden die angegebenen Zahlungsziele vom Aussteller nicht eingehalten, so befindet sich der Aussteller sofort im Verzug. Einer Mahnung bedarf es nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht. Der MV ist berechtigt, von Unternehmen und gewerblich handelnden Personen Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, von natürlichen Personen Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Der MV kann in einem solchen Fall dem Aussteller, seinen Mitarbeitern und Besuchern etc. den Zutritt zum Messestand/zur gebuchten Messefläche verweigern.

11) Rücktritt und Nichtteilnahme des Ausstellers, Stornokosten

Nach der verbindlichen Anmeldung und der Anmeldebestätigung des Messeveranstalters kann der Aussteller zu folgenden Bedingungen (Stornokosten gemäß Preise/Einzelpreise aus dem Servicehandbuch) vom Vertrag zurücktreten:

Rücktritt bis zum 28. Februar 2023: Stornokosten in Höhe von 50% des Betrages für die gebuchte Ausstellungsfläche. 100% für Medienpauschale und Mitausstellergebühr.

Ab dem 01. März 2023 Stornokosten in Höhe von 80% der gebuchten Ausstellungsfläche zuzüglich 20% der gebuchten Zusatzleistungen (z.B. für Strom, Wasser, Teppich, Standbauten, Mobiliar usw.) gemäß Preise/Einzelpreise aus dem Servicehandbuch sowie 100% für Medienpauschale und Mitausstellergebühr.

Ab dem 01. April 2023 Stornokosten in Höhe von 100% der gebuchten Ausstellungsfläche zuzüglich 50% der gebuchten Zusatzleistungen (z.B. für Strom, Wasser, Teppich, Standbauten, Mobiliar usw.) gemäß Preise/Einzelpreise aus dem Servicehandbuch sowie 100% für Medienpauschale und Mitausstellergebühr.

Ab dem 01. Mai 2023 Stornokosten in Höhe von 100% der gebuchten Ausstellungsfläche zuzüglich 100% der gebuchten Zusatzleistungen (z.B. für Strom, Wasser, Teppich, Standbauten, Mobiliar usw.) gemäß Preise/Einzelpreise aus dem Servicehandbuch sowie 100% für Medienpauschale und Mitausstellergebühr.

Der MV kann diese Fläche an einen anderen Aussteller vermieten bzw. zuweisen, um das optische Gesamtbild zu wahren. Dies mindert nicht die Höhe der Stornokosten, die der zurückgetretene Aussteller zu entrichten hat.

Bei Absage oder Nichtteilnahme eines Mitausstellers ist die Mitausstellergebühr stets in voller Höhe zu zahlen.

12) Sicherheitsvorschriften

Das Ausstellungsgelände darf mit maximal 5 km/h nur zum Be- und Entladen befahren werden. Es gilt die StVO. Die Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich entfernt werden. Während der Publikumsöffnungszeiten vom 01. bis 03. Juni 2023 ist jeglicher Verkehr innerhalb der Messehallen auf dem Ausstellungsgelände verboten. Die Feuerlöschgeräte, Notausgänge und Hinweisschilder müssen direkt erreichbar bzw. deutlich sichtbar sein. Die Gänge sind als Rettungswege immer frei zu halten.

Die Ausstellungsflächen sowie die Gänge neben und zwischen den Ausstellungsflächen dürfen nicht zu Probefahrten von Rollstühlen, Fahrrädern und Fahrzeugen jeglicher Art benutzt werden. Grundsätzlich dürfen Rollstühle, Fahrräder und andere Fahrzeuge auf dem Messegelände nur im Schritttempo (maximal 5 km/h) fortbewegt werden. Probefahrten sind nur auf besonders ausgewiesenen Flächen zulässig; ein Rechtsanspruch auf solche Flächen gegenüber dem MV besteht nicht.

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen während der Publikumsöffnungszeiten innerhalb der Messehallen nicht in Betrieb genommen werden. Die örtlich geltenden Sicherheitsvorschriften wie Entleerung der Treibstofftanks, Vorschriften bei Batterien und ähnliches sind strikt einzuhalten.

Ausstellungsgegenstände, insbesondere Fahrzeuge und Maschinen, die grundsätzlich einer Allgemeinen Betriebszulassung bedürfen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn diese Betriebszulassung erteilt ist und auf Verlangen vorgelegt werden kann. Die MV ist nach eigenem Ermessen berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen zu untersagen, wenn vom Betrieb Störungen der Messebesucher oder Aussteller und Mitaussteller ausgeht oder wenn Gefahr droht. Der Aussteller haftet für jeden Schaden an Personen oder Sachen, die durch seine Ausstellungsgegenstände und deren Betrieb verursacht wird.

Sollten aus Sicherheitsgründen oder aus anderen Gründen Messesstände, Messehallen oder das gesamte Messegelände (innen wie außen) sowie Veranstaltungen, Nebenveranstaltungen, Produktpräsentationen, Konferenzen, Seminare, künstlerische Darbietungen und andere Veranstaltungen jeglicher Art ganz oder teilweise vorübergehend oder zeitlich unbegrenzt geräumt und/oder geschlossen bzw. abgebrochen oder abgesagt werden müssen, oder kann die Messe aus solchen und ähnlichen Gründen, insbesondere solchen, die der MV nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, haben Aussteller, Mitaussteller und andere keinen Anspruch auf Rückzahlung eines Teils oder der gesamten Miete und sonstigen bezahlten Gebühren und auch keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem MV.

Die allgemeine Bewachung des Messegeländes erfolgt durch Firmen bzw. Sicherheitsdienste/Beauftragte des MV und/oder der MESSE BREMEN. Dennoch übernimmt der MV keine Haftung für die Messesstände, Ausstellungsflächen und Ausstellungsobjekte der Aussteller. Der MV legt daher jedem Aussteller

Besondere Teilnahmebedingungen

nahe, für die Sicherung und Beaufsichtigung seines Messestandes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst zu sorgen und eine geeignete Versicherung gegen Diebstahl, Beschädigung und Verlust abzuschließen.

13) Haftpflichtversicherung

Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für die Dauer dieser Fachmesse abzuschließen. Der MV empfiehlt dem Aussteller ausdrücklich, darüber hinaus auch eine Versicherung für alle beweglichen und unbeweglichen Sachen und Ausstellungsgegenstände auf seiner Ausstellungsfläche gegen Diebstahl, Beschädigung, etc. abzuschließen.

14) Haftungsausschluss

Der MV übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die Personen oder Sachen während der Aufbauzeit, während der Messe und während der Abbauzeit auf dem gesamten Messegelände entstehen. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn und seine von ihm beauftragten Firmen, Mitarbeiter und Beauftragte oder die durch seine Ausstellungsgegenstände an Personen und Sachen während der Auf- und Abbauzeiten und während der Messe verursacht werden.

15) Reinigung/Abfallentsorgung

Der Aussteller ist verpflichtet, den von ihm produzierten Abfall in getrennten Fraktionen in den vom Vertragsunternehmen des MV ausgegebenen Müllsäcken bzw. Containern zu sammeln und zu entsorgen. Jegliche Verunreinigung der Hallenböden und des Außengeländes ist verboten. Anfallende Reinigungskosten hat der Aussteller zu tragen. Sperrige Abfälle und Umverpackungen, z.B. große Kartons, Baumaterialien und Bauabfälle, Holzpaletten und Kisten, die während der Auf- oder Abbauzeit anfallen sowie andere Abfälle, Öle und Giftstoffe und die nicht während des gewöhnlichen Betriebes dieser Messeveranstaltung anfallen, sind vom Aussteller selbst zu entsorgen bzw. von den anliefernden Spediteuren wieder mitzunehmen. Im Zweifel hat der Aussteller dies mit dem örtlichen Messepersonal oder Hallenmeister zu klären. Bei Zuwiderhandlung durch den Aussteller oder den Spediteur werden dem Aussteller die Entsorgungskosten gesondert in Rechnung gestellt.

16) Verkaufsregelung

Der Verkauf an Ausstellungsbesucher ist grundsätzlich gestattet. Die Aussteller sind verpflichtet, unlauteren Wettbewerb gegenüber Mitbewerbern und ortsansässigen Unternehmen zu unterlassen.

17) Gastronomische Leistungen:

Ausstellern mit gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen gastronomische Leistungen bedürfen der grundsätzlichen Zulassung durch den MV. Wer vorübergehend gastronomische Leistungen gewerbsmäßig erbringen will, bedarf einer Gestattung, die vom Aussteller beim Stadtamt beantragt werden muss.

18) Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind gültig für die Zeit vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag. Der Aussteller erhält kostenlos 4 Ausweise für Stände bis 20 m² Gesamtfläche. Je einen zusätzlichen Ausweis für jede weitere angefangenen 10 m² Ausstellungsfläche. Aussteller-

ausweise dürfen vom Aussteller grundsätzlich nur an seine Mitarbeiter und an Mitaussteller ausgegeben werden und keinesfalls an Messebesucher.

Jeder weitere Ausstellerausweis kostet 20,00 Euro inkl. MwSt und kann auch formlos bis zum 15.04.2023 beim Messeveranstalter schriftlich bestellt oder ab dem 31.05.2023 im Messebüro in der Messehalle an der Kasse per Barzahlung erworben werden.

19) Geltendmachung von Ansprüchen

Über die im Anmeldevertrag und in diesen Ausstellungsbedingungen hinausgehende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die MV. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind bis zum 31.10.2023 schriftlich gegenüber dem MV geltend zu machen. Vom Aussteller später erhobene Ansprüche gelten als verjährt.

20) Mündliche Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Der MV behält sich Änderungen dieser Bestimmungen vor, insbesondere, falls sich bis zur Durchführung der Messeveranstaltung Veränderungen bei gesetzlichen Vorschriften ergeben oder die Änderungen dem Ablauf der Messeveranstaltung dienen.

Stand: 05.02.2023

Escales GmbH

Hamburg

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten